

Blätter
für
Kirchengeschichte Pommerns

herausgegeben

von

Professor D. Dr. Beyer und Privatdozent Lic. Laag

im Auftrag der

Landesgruppe Pommern
der Luthergesellschaft

=====
Heft 4
=====

Chr. Kaiser Verlag, München 1930

Blätter

Vertriebsstelle



Ha 118

Kirchengeschichte des Landes Draheim.

Von Pfarrer Friß Bahr.

Die vorliegende Arbeit hat die Kirchengeschichte des kleinen Landesteils zum Gegenstand, der heute den westlichen Teil des Kreises Neustettin in Pommern bildet: des Landes Draheim. Die Berechtigung, ein so kleines Gebiet in seiner kirchengeschichtlichen Entwicklung selbständig zu behandeln, ist mit dessen besonderer Eigenart als ehemals abgeschlossenes Ländchen an der Grenze zwischen Pommern und Polen gegeben, zu dessen Geschichte in Pommern nur noch die der Länder Lauenburg und Bütow ein Seitenstück bildet.

Die Kirchengeschichte des Landes Draheim ist im Zusammenhang bisher noch nicht behandelt worden. Als darstellende Vorarbeiten sind die Ausführungen Brüggemanns über Tempelburg und das Amt Draheim in seiner „Ausführlichen Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preussischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern“ II. Teil 2. Band Stettin 1784, sowie für die Zeit der Ordensherrschaft die Arbeit G. Brillmners über „die Geschichte des Kirchspiels Brohen und der umliegenden Gegend“ anzusehen. In der vorliegenden Darstellung ist zumeist aus den Quellen selbst geschöpft worden, wie sie für die älteste Zeit hauptsächlich im Pommerischen Urkundenbuch, dem Codex diplomaticus Brandenburgensis und dem Codex diplomaticus Majoris Poloniae und für die Zeit von 1668 ab in dem Quellenwerk von Max Lehmann, „Preußen und die Katholische Kirche seit 1640“ (9 Bde. 1878 ff.) durch den Druck zugänglich gemacht worden sind. Außerdem sind bisher noch unveröffentlichte Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, des Staatsarchivs in Stettin, des Ephoralarchivs in Tempelburg, des Pfarrarchivs in Heinrichsdorf und andere ausgiebig benützt worden.

Die Darstellung beginnt mit der ältesten geschichtlichen Zeit und ist fortgeführt worden bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts, wo die kirchliche Sonderentwicklung des Landes Draheim ihr Ende findet, um weiterhin ähnlich der Entwicklung im übrigen Pommern zu verlaufen. Nur einige Linien sind bis in die Gegenwart gezogen.

Die Arbeit ist aus mehrjähriger Beschäftigung mit der Heimatgeschichte entstanden und aus Veröffentlichungen hervorgegangen, die im „Heimatboten“, Gemeindeblatt für evangelische Gemeinden des Kirchenkreises Tempelburg, seit 1922 erschienen. Die wissenschaftliche Bearbeitung des kirchengeschichtlichen Stoffes regte Herr Professor D. Dr. Beyer an gelegentlich einer Freizeit der Luthergesellschaft, Landesgruppe Pommern, in Groß-Bünzow im Juli 1928. Ihm sei vor allen für die mancherlei Anregungen, die er gab, und für die wertvolle Hilfe, durch die er Ausarbeitung und Drucklegung ermöglichte, ergebenster Dank gesagt.

Für freundliche Förderung durch bereitwillige Beschaffung der durchzusehenden Akten sage ich auch den Herren des Stettiner Staatsarchivs, vor allem Herrn Archivrat Dr. Belsé, meinen ergebensten Dank.

I. Die Kirche des Draheimer Landes im Mittelalter.

1. Aus der Zeit vor 1286.

Vorgeschichtliche Bodensfunde der Stein-, Bronze- und Eisenzeit deuten darauf hin, daß das Land am Dratzigsee altes Siedlungsland ist. Vor der Völkerwanderung haben hier, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, germanische Stämme gewohnt¹⁾. Ausgedehnte Gräberfelder, wie sie vor allem in der Feldmark des Dorfes Blumenwerder auf einer großen Halbinsel des Dratzigsees im Anfang des 19. Jahrhunderts aufgedeckt wurden²⁾, gehören dieser germanischen Zeit an³⁾. Die große Menge dieser Gräber ließ sogar die Vermutung laut werden, daß man es hier vielleicht mit einem „Opferhain der heidnischen Vorzeit“ zu tun habe⁴⁾. Den Germanen folgten die Wenden in der Besiedlung des Landes, deren etwa 6 Jahrhunderte umfassenden Aufenthalt noch heute neben Bodensfunden zahlreiche Orts-, See- und Flurnamen bezeugen.

Zu welcher Zeit das Land am Dratzigsee zum ersten Mal in Berührung mit dem Christentum kam, ist in Dunkel gehüllt. Die polnischen Herzöge, die gegen Ende des 10. Jahrhunderts ihre Eroberungskriege siegreich bis an die Oder ausdehnten⁵⁾, waren Christen⁶⁾. Die Gründung des Erzbistums Gnesen im Jahre 1000 durch den deutschen Kaiser Otto III. in Gemeinschaft mit dem Polenherzog Boleslaw, die Einrichtung eines vielleicht schon vorher von Boleslaw gestifteten Bistums Kolberg und seine, wenn auch nur kurze, Besetzung mit dem Bischof Reinbern⁷⁾ sind Anzeichen für eine gewisse Befestigung des Christentums im polnischen Lande und für die Absicht, es weiter auszubreiten. Aber nicht auf friedliche Weise wurde diese Absicht ausgeführt. Ein Jahrhundert

1) Vergl. u. a. Schmitt, Geschichte des Deutsch-Croner Kreises (Thorn 1867).

2) Balt. Stud. 4. u. 5. Jahresbericht von 1829 und 30.

3) R. Lämpel, Neustettin in 6 Jahrhunderten (1910), S. 3 nach Hugo Schumann, Die Kultur Pommerns in vorgeschichtl. Zeit. 1897.

4) siehe Anm. 2.

5) M. Wehrmann, Geschichte von Pommern. 2. Aufl. I, (1919) S. 49f.

6) Schmitt S. 28.

7) Wehrmann I, S. 51.

voller Kämpfe zwischen christlichen Polen und heidnischen Pommern folgte, in denen schließlich die Polen Sieger blieben. Den größten Anteil daran hatte Herzog Boleslaw III. Krzywousty (Schiefmund) (seit 1102). Im Jahre 1102 erstürmte und verbrannte er Belgard⁸⁾. 1107 eroberte er die von dem pommerschen Feldherrn Gnewomir verteidigten festen Plätze Czarnikau und Filehne, folgte dem Fliehenden nach Belgard, nahm ihn gefangen und zerstörte die Stadt neben anderen pommerschen Orten⁹⁾. Gnewomir ließ sich taufen, erhielt Filehne und Czarnikau zurück, fiel aber wieder ab und wurde im Herbst 1108 nach nochmaliger Belagerung zur Übergabe gezwungen und getötet. Auch der Pommernherzog Wartislaw mußte sich schließlich dem Polenherzog Boleslaw unterwerfen und die Annahme des Christentums für sein Volk versprechen. Erst 1121 kamen die Kämpfe zum Abschluß¹⁰⁾.

Welche Erfolge diese mit Feuer und Schwert versuchte Christianisierung im Lande um den Dratzigsee gezeitigt hat, ist nicht feststellbar. Für das übrige Pommern hatten die polnischen Kriegszüge die Voraussetzungen für die Missionsreisen Ottos von Bamberg geschaffen, der 1124, von demselben Polenherzog Boleslaw III. gerufen, über Gnesen nordwärts zum ersten Mal nach Pommern zog und vermutlich an der Drage vom Pommernherzog Wartislaw empfangen wurde¹¹⁾. Aber für unser Gebiet hat Ottos Missionsstätigkeit kaum unmittelbare Bedeutung gehabt. Zwar ist die Vermutung ausgesprochen worden¹²⁾, daß das südlich benachbarte Deutsch-Kroner Gebiet schon vor 1124 christianisiert worden sei und zwar durch die Vorfahren des Geschlechts der Czarnkowski. Aber Beweise sind dafür nicht zu erbringen. Die polnischen Chronisten schweigen über die ganze Gegend von 1108 bis weit ins 13. Jahrhundert hinein¹³⁾. Vermutlich ist dies Schweigen nicht durch die etwa damals schon durchgeführte Chri-

8) Wehrmann I, S. 57.

9) Schmitt S. 30.

10) Schmitt S. 31, vergl. auch Wehrmann I, S. 58.

11) Wehrmann I, S. 62.

12) Schmitt S. 33.

13) Schmitt S. 31.

stianisierung zu erklären, sondern doch wohl eher dadurch, daß das Land durch die Kriegszüge verwüstet und entvölkert war. Die erste schriftliche Urkunde über das Land am Dratzigsee vom Jahre 1286¹⁴⁾ nennt das Gebiet „desertum“, Einöde. Wenn darunter sonst auch nach dem Sprachgebrauch jener Zeit nicht notwendig eine völlig menschenleere Gegend verstanden werden mag, sondern nur ein noch nicht nach deutscher Art besiedeltes Gebiet¹⁵⁾, so scheint das Wort doch für dieses Land noch mehr in seinem ursprünglichen Sinn als Einöde, die völlig oder doch fast völlig von Menschen verlassen ist, verstanden werden zu müssen. Von kirchlichem Leben kann hier vor 1286 also noch nicht die Rede sein. So war es damals auch noch unbestimmt, ob das Land kirchlich zu Posen oder zu Kammin gehörte.

2. Die Tempelritterzeit.

In das Licht der durch schriftliche Urkunden beglaubigten Geschichte tritt das Land am Dratzigsee erst mit dem Jahre 1286. Denn die angeblich aus früherer Zeit stammenden Schriftstücke erweisen sich als spätere Fälschungen. So steht es mit der Gründungsurkunde Tempelburgs, die angeblich Subislaus, Herzog zu Danzig und Pommern, im Jahre 1186 ausgestellt und der Pommernherzog Philipp 1556 als Auszug aus dem Bütow'schen Archiv beglaubigt hat¹⁶⁾. Auch ein angeblicher Vertrag von 1237, nach dem der Herzog von Masovien und Cujavien dem

14) Vergl. Ann. 30.

15) P. v. Niesen, Geschichte der Stadt Dramburg (1897), S. 16.

16) Die Urk. wird u. a. von dem Draheimer Amtmann Homboldt in einem Bericht vom 10. 3. 1706 erwähnt, offenbar für echt gehalten und in Abschrift beigelegt mit dem Bemerkten, daß sie zu Tempelburg in originali auf Pergament geschrieben vorhanden sei. (Staatsarchiv Stettin. Staatskanzlei. Tit. 28. Nr. 204. Die Abschrift liegt nicht in dem betreffenden Altensstück). Brüggemann, Ausführliche Beschreibung II. 2. S. 704f. Anm. teilt die Urk. aus den Akten der „Stettinschen Lehnskanzley“ im Wortlaut mit. Aus der Sprache und mancherlei geschichtlichen Fehlern (u. a. wird der Ort schon 1186 Tempelburg genannt, während der Name erst 100 Jahre später möglich ist) geht deutlich hervor, daß es sich um eine Fälschung, und zwar eine sehr plumpe, handelt, herrührend, wie Brüggemann vermutet, von dem diplomatischen Betrüger Christoph Stenzel Janikowsky aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Deutschen Orden Schloß und Territorium Draheim geschenkt haben soll¹⁷⁾, muß als unecht angesehen werden. Eine Fälschung ist offenbar auch eine angebliche Grenzmatrikel, bestätigt angeblich 1364 durch König Casimir von Polen für die Abgesandten des Hochmeisters des Deutschen Ordens Heinrich (Winrich) von Kniprode und den Comptur Bernhard von der Schulenburg als Vertreter des Johanniterordens, nach der sich schon 1251 der Polenherzog Boleslaus mit Brandenburg und dem Deutschen Orden u. a. über die West- und Südgrenze des Landes Tempelburg verglichen haben soll¹⁸⁾.

Während in andern Gegenden des Wendenlandes Mönchsorden erschienen und Klöster gründeten und damit Ausgangspunkte des Christentums und des Deutschtums schufen oder die geistlichen Ritterorden Landstrecken zur Christianisierung und Kultivierung übertragen erhielten, während seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts ein stetig zunehmender Zug deutscher Ansiedler in andern Teilen des wendischen Landes festzustellen ist, lag das Land am Dratzigsee unbeachtet und anscheinend vergessen da.

17) Urk. ebenfalls nach einem Bericht eines Draheimer Amtmannes in Abschrift im Geheimen Staatsarchiv in Berlin R. 4. Nr. 8 b. c. d., erwähnt von A. Bölgkow: Die Freischulzen des Amtes Draheim, Balt. Stud. N. F. X. S. 76f. Die Echtheit der Urk. ist, wie aus der späteren Entwicklung ersichtlich, ganz unwahrscheinlich. P. v. Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung (1905), erwähnt S. 538 eine Urkunde, nach der 1237 „ein Draheim, dessen Lage wir nicht bestimmen können“, dem Templerorden gehörte. Vermutlich handelt es sich um dieselbe, offenbar gefälschte, Urkunde, die sich auf das spätere Draheim am Dratzigsee bezieht.

18) Gutsakten Heinrichsdorf: „Copey Der Grenz-Matricul zwischen Der Cron Pohlen undt Der Chur undt Mark Brandenburg die Neumardt undt Sternberg betr. de dato Posen die Elisabethae Anno 1251. Confirmit vom Könige Casimiro die Bistationis Mariae Ao 1364. — Hanc Matriculam terminalem Dns. Adamus Czernikowski Generalis Posnaniensis in causa der Golzen Ao. 1626. 10. Iunij allegavit, eiusque copia apud acta reperienda est. — Item Stanislaus a Przima Generalis Posnaniensis sub dato 13. Iulij Ao. 1629. scribit litteras limitatorias inter inclutum Regnum Poloniae et Neomarchiam adque Regionem Sternbergensem esse in Archivis Regni“. — Die Fälschung ist ein Zeichen dafür, daß man schon in alter Zeit keine genauere Kenntnis mehr von der älteren Geschichte der Gegend hatte. — Siehe auch: Pom. Urk. B. Bd. I. Nr. 544.

Aber in der Nachbarschaft machten sich neue Anfänge bemerkbar. Ob freilich der Landstrich, den Wladyslaw Odonicz von Polen vor 1239 den Deutschrittern schenkte, um den Pielburgsee herum gelegen war, also im Osten des Dratzigseelandes, oder um den großen Böhinsee in der Deutsch-Kroner Gegend¹⁹⁾, also im Süden, mag umso eher dahingestellt bleiben, als der Orden den Besitz wohl kaum jemals angetreten hat trotz der päpstlichen Bestätigung der Schenkung im Jahre 1275²⁰⁾.

In dem westlich benachbarten späteren Lande Dramburg erhielt 1254 das Kloster Belbuck bei Treptow a. Rega ein Gebiet im Desertum Sarcchicze (Saranzig), circa Drawam²¹⁾, und besiedelte es wahrscheinlich, ohne aber selbst dort eine eigene Niederlassung zu gründen. Und in der östlichen Nachbarschaft waren 1268 an der slawischen villa Persantike (Persanzig b. Neustettin) zwei deutsche Ritter erschienen, die ihre Felder dem Kloster (See-) Buckow zur Gründung eines Zisterzienserklosters schenkten²²⁾. Zwar unterblieb die Klostergründung, und das Kloster Buckow gab den Besitz wieder auf, aber schon die Schenkung zeugt von beginnendem kirchlichen Leben. Es ist sogar das Vorhandensein einer Kirche in Persanzig zu jener Zeit bezeugt²³⁾.

Für das Land am Dratzigsee jedoch verstrich noch geraume Zeit, ehe ein Erwecker neuen Lebens kam. Einem Ritterorden war es vorbehalten, hier ein Neues zu beginnen: dem Orden der Tempelherren.

Aus einem 1118 geschlossenen, 1128 als Orden bestätigten Bunde einiger französischer Ritter war der Templerorden hervorgegangen. Seinen Namen trug er nach dem seinem Ordenshause Jerusalem benachbarten einstigen salomonischen Tempel. Seine Hauptaufgabe war der Kampf gegen die Ungläubigen im Heiligen Lande, in dem er sich

19) Quandt in Balt. Stud. XV. 1 S. 174f. nimmt das erstere an, dagegen Hanow (Pfarrer, in Lobsens, gest. 1855) laut Brümmer S. 19 das letztere; so auch v. Nießen, Neumark, S. 308.

20) Cod. dipl. Maj. Pol. I. Nr. 457.

21) von Nießen, Dramburg S. 15/19.

22) Tümpel S. 10.

23) Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern. II. S. 224.

nach einem aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammenden Zeugnis oft durch Tapferkeit besonders hervortat²⁴). Um für die kriegerischen Unternehmungen die erforderlichen Mittel zu beschaffen, begann der Orden schon früh, im Abendlande Besitzungen zu erwerben. Nachweisbar sind auf deutschem Boden Niederlassungen des Tempelritterordens schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts. So hatte er Besitzungen in Lothringen (seit 1133), Südbayern, Tirol, Braunschweig (1170), Sachsen (1205), Schlesien (1226), Pommern (nachweisbar seit 1234), und auch nach Polen, Böhmen und Mähren hinein drang er vor²⁵). Dem deutschen Zweig der Ordensniederlassungen stand seit 1227 ein eigener Ordenspräzeptor für Deutschland vor, ein Templer Gebhard (Geuehardus)²⁶). Seit 1249 wurde das Amt des Präzeptors für Deutschland auch über „Slavien“ ausgedehnt, seit 1251 weiterhin über Böhmen, Mähren und Polen²⁷).

In die weitere Nachbarschaft unserer Gegend war der Tempelorden durch die im Jahre 1232 von seiten des Polenherzogs Wladyslaw Odonicz erfolgte Uebertragung des Landes Küstrin gekommen; dazu war ihm in Pommern 1234 das Land Bahn übertragen worden²⁸). Ob die angeblichen Schenkungen an den Orden in der näheren Nachbarschaft, so 1238 Dörfer in der Gegend von Driesen, darunter angeblich das Dorf Hochzeit an der Drage (Jechow), und 1249 die „Starosteier Crona, die damals nur ein Städtchen war“, wirklich erfolgt sind, muß bei der Unsicherheit der vorhandenen Quellen dahingestellt bleiben²⁹). Aber die für unsere Gegend bedeutungsvollste Schenkung an den Orden vollzog der Polenherzog Przemyslaw im Jahre 1286, indem

24) „Militia templi, que prima solet esse in congressu, ultima fuit in regressu“. Schriften des Kölner Domherrn Oliverus, herausgeg. 1894 von Hoogeweg. S. 217; zitiert nach Schülperling.

25) M. Schülperling, Der Tempelherren-Orden in Deutschland. Diss. Freiburg-Schweiz (1915) S. 191 f. Vergl. Hoogeweg II. 857, wo Angaben für Pommern berichtigt werden.

26) Schülperling S. 192 nach Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus II. S. 153, Nr. 58.

27) Schülperling S. 192.

28) Hoogeweg II, 858; vergl. v. Niefen, Neumark, S. 60; 150 ff.

29) Haffelbach und Rosgarten, Cod. dipl. Pom. S. 572 f.

er den „fratribus milicie templi“ das „desertum circa fluvium Drawa in nostro dominio existens et circa lacum nomine Dravsk, ex quo fluvius Drawa exit“³⁰⁾, übertrug, das ist die Einöde um Drage und Dratzigsee.

Es ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß der Tempelerorden schon vor dieser Zeit Landbesitz am Dratzigsee gehabt habe. Man hat das schließen wollen aus dem in Urkunden von 1253, 1261 und 1268 vorkommenden Namen eines Tempelbruders Johannes de Zopolowe, den man auf Czaplinek am Dratzigsee, das spätere Tempelburg, gedeutet hat³¹⁾. Außer dem einander ähnlichen Klang der beiden Ortsnamen ist jedoch nichts vorhanden, das die Vermutung bestätigt, und der Name Zopolowe wird auch sonst als Bezeichnung des Tempelbesitzes Süpplingenburg gedeutet³²⁾.

So ist wohl anzunehmen, daß die Schenkung von 1286 den tatsächlichen Beginn der Tempelritterherrschaft im Dratzigseelande bezeichnet. Nach der Schenkungsurkunde sind die Grenzen des verliehenen Gebiets noch heute im großen Ganzen mit einiger Sicherheit feststellbar trotz der ungenauen Angaben besonders für den Norden und Süden.

In der Urkunde selbst heißt es darüber in deutscher Übersetzung: „ . . Die Einöde um den Fluß Drawa, soweit sie in unserm Gebiet liegt, und um den See mit Namen Dravsk geben und übergeben wir den Brüdern des Tempelordens, und von dem schon genannten See Dravsk herauf zum See genannt Zerdna, vom See Zerdna bis zum Wege, welcher von der Stadt Barwitz zur Landschaft, die Crayen heißt, führt, auf diesem Wege vorwärts bis zur Furt des Flusses, welcher Pilawe heißt, von dieser Furt abwärts durch das Bett desselben Flusses in den

30) Urk. im Cod. dipl. Majoris Poloniae I. Nr. 570. S. 530; vergl. auch Pom. Urk. B. Bd. VI. Nr. 4006. S. 371 f. Die Urk. gehört wohl in das Jahr 1286 trotz Perlbad, Göt. gel. Anz. 1908, S. 593.

31) Schilpferling S. 150 ff. nach Ledebur, Die Tempelherren und ihre Befestigungen im preuß. Staat. . . Arch. f. Gesch.funde XVI. Bd. 1835. — Urk. bei Niedel, Cod. dipl. Brandenb. I. Bd. 20. S. 185. Nr. XIII. und Bd. 24. S. 4 f. Nr. VII.

32) Laut Schilpferling S. 150 ff. z. B. bei Kehrberg, Gesch. v. Königsberg i. N. 1724. S. 78.

See Dawgen, durch den See Dawgen, aus dem der genannte Fluß herausfließt, flussabwärts bis zum Wege nach der Mark, diesen Weg hinauf bis zu drei mit einem Kreuz gezeichneten Bäumen, die nahe an dem See stehen, welcher Lubitzk heißt, von diesen Bäumen gerade vorwärts bis zur Brücke, welche „Berckene brugege“ heißt, von dieser Brücke vorwärts bis zum Sumpf Bruczina, vom Sumpf Bruczina bis zu fünf mit einem Kreuz gezeichneten Bäumen, von diesen Bäumen bis zum Fluß Drawa, diesen Fluß aufwärts bis zum vorgenannten See Dravsk . . .“

Damit ist ein Gebiet umschrieben, dessen Nordgrenze sich etwa vom nördlichsten Zipfel des Dratzigsees in östlicher Richtung über Großschwarzsee und Pöhlen bis an die von Bärwalde nach Süden zum Deutsch-Kroner Land (Crapen) in der Nähe des Pielburgsees vorüberführende Landstraße erstreckt; dessen Ostgrenze von dieser Landstraße selbst, fortgesetzt durch Dolgensee und Pilowfluß bis etwa zur Pilowmühle, gebildet wird; dessen Südgrenze von hier aus in westlicher Richtung über Zacharin auf dem Markgrafenweg bis an eine wohl über die Döberitz führende birkenne Brücke, die Döberitz aufwärts bis zur Brogener Möse (palus Bruczina), dann in einer wohl absichtlich nicht genau angegebenen Linie durch das Sumpf-, See-, Wald- und Heidegebiet des sogenannten „Calenzig“ zum Bölzkowsee und zu dem aus ihm kommenden Dragearm verläuft; dessen Westgrenze schließlich durch den zwischen Dratzig-, Reppow-, Crössin- und Bölzkowsee befindlichen Dragelauf durch die Natur gegeben ist³³).

Die Tempelritter haben sich vermutlich bald an die Besied-

33) Die obige Deutung der Urkunde schließt sich an die von Brümmer, Gesch. des Kirchspiels Brogen, gegebene Darstellung und die von ihm beigelegte Karte (s. auch F. Freiherr v. d. Holz, Nachrichten über die Familie der Grafen und Freiherrn von der Holz, (1885), S. 44 f.) an. U. a. wird der für die nördliche Grenzfeststellung wichtige lacus Zerdna nach slavisch czarna = schwarz auf den einst in der Nähe des heutigen Dorfs Großschwarzsee befindlichen See gedeutet. v. Nießen, Neumark, kommt in seinem Deutungsversuch S. 311 f. und der von ihm entworfenen Kartenskizze (Zerdna = Sarebensee, via Barwik-Crapen = Straße Bärwalde-Prössin-Schneidemühl-Brogen u. s. w., palus Bruczina = Prössin oder Crössinsee) zu einem falschen Bilde. Vergl. Hoogeweg II. 862 f.

lung dieses Landes mit Kolonisten herangemacht; wahrscheinlich waren es Deutsche, die sie ins Land zogen. Sie hatten das Gebiet ja erhalten, um es nach deutschem Recht zu besiedeln, wie im Jahre 1291 der Präzeptor des Ordens, Bernhard von Eberstein, in einer Urkunde bezeugt³⁴); und dann sollte das Land ja auch für die anderweitigen Aufgaben des Ordens Erträge bringen. Aber über den Umfang dieser Besiedlung ist Näheres nicht bekannt. Nachweisbar jedoch ist die Anwesenheit deutscher Adelsfamilien im Lande. Die Beesken (auch Beske oder Beske oder Ubeske), die auch unter den ersten Bürgern der 1297 von drei Brüdern von der Goltz, Arnold, Konrad und Johann, gegründeten Stadt Dramburg genannt werden³⁵), waren zur Tempelritterzeit in Heinrichsdorf ansässig, dem sie vermutlich dem Namen gegeben haben; und die von der Goltz sollen nach einer bis 1559 bezw. sogar 1513 zurückverfolgbaren, aber urkundlich nicht mehr belegbaren Behauptung schon 1292 einen Teil von Heinrichsdorf von den Beesken angekauft haben³⁶).

Der Tempelorden selbst hatte zwischen Dratzig- und Czaplinsee (= Reiher-, heute Zepelinsee) eine Niederlassung. Vermutlich lag in der Nähe dieser Niederlassung eine einstige wendische Siedlung namens Czaplinek³⁷). Es ist wohl anzunehmen, daß die Zahl der Ordensglieder, die sich hier aufhielten, nur gering war. Man schätzt die durchschnittliche Zahl der in jeder Niederlassung befindlichen Tempel auf 3 bis 4³⁸). Dem Gebiet, das ihnen Przemyslaw 1286 übertragen hatte, gaben die Tempel

34) Urk. v. 13. 11. 1291. Pom. Urk. B. III. S. 140. Nr. 1596: „ . . . omnia bona nostra . . . recepimus Theutonicali iure in suo episcopatu (d. h. des Bischofs Johann von Posen) collocanda . . .“

35) v. Nießen, Dramburg, S. 22 u. 123; Tümpel S. 68 führt die Familie zwischen 1470 und 1500 als in Dallenthin ansässig an.

36) Gutsakten von Heinrichsdorf aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, im v. d. Goltz'schen Familienarchiv in der Univ. Bibl. Greifswald. Von den Beesken heißt es dort: „qui etiam Germanici nobiles fuerunt“. Der Name Heinrichsdorf wird für die polnischen Gerichte erklärt: „quod similiter Germanicum nomen est et quasi Henrici pagus dictus“.

37) Der Name wird noch bis in die neuere Zeit hinein in polnischen Urkunden für die Stadt Tempelburg gebraucht. Er klingt noch wider im Namen des „Zepelinsees“ (Czaplinsee).

38) Schüpferling S. 187 f.

nach ihrem eigenen Orden den Namen „Land Tempelborch“³⁹⁾, ein Name, der dann später auf die entstehende deutsche Stadt beschränkt wurde.

Daß die Tempelritter auch in der kirchlichen Versorgung ihres neu in der Besiedlung begriffenen Gebietes ihre Aufgabe sahen und angriffen, ist sicher. Zur Regelung der äußeren kirchlichen Verhältnisse stellte Bernhard von Eberstein, Präzeptor des Templerordens in Polen, Pommern und der Neumark, Meister zu Quartschen, am 13. November 1291 dem Bischof Johann von Posen eine Urkunde aus, in der er versprach, daß von jeder Ortschaft des Landes Tempelburg, sobald sie 12 Jahre bestanden habe, ein Schilling in brandenburgischem Gelde für die Hufe an das Kapitel gezahlt werden solle. Die vom Orden selbst bewirtschafteten Ländereien sollten jedoch abgabefrei sein⁴⁰⁾. Aber die Betätigung des Ordens auf innerkirchlichem Gebiet fehlen für das Tempelburger Land die Nachrichten. Aus Urkunden geht aber hervor, daß der Orden in der Reihe seiner Mitglieder eigene Priester hatte⁴¹⁾, und daß er auch in der Armen- und Krankenpflege sich betätigte^{41a)}.

Im Jahre 1296 wurde Przemyslaw, der sich 1295 zum König von ganz Polen hatte krönen lassen, ermordet. Es ist nicht klar ersichtlich, ob die Tat durch die Brandenburger Markgrafen aus politischen Gründen veranlaßt war, oder ob sie als Sühne für die Ermordung seiner Gemahlin Luitgardis anzusehen ist, die eine Verwandte des Steffiner Herzogshauses war⁴²⁾. Jedenfalls war in Polen die Folge

39) Urk. v. 13. 11. 1291. Pom. Urk. Buch Bb. III, S. 140 f. Nr. 1596: „ . . . Quod nos omnia bona nostra in terra, que habemus circa et ultra stangnum sive lacum, quod Drawiczka vocatur, sita, que terra nunc a nobis Tempelborch nuncupatur, quam illustris princeps dominus Przemisl., dux Kalisiensis, domui nostre contulit“.

40) s. vorige Anmerkung.

41) Urk. vom 21. 4. 1303. Pom. Urk. B. VI. S. 408 f. Nr. 4067 nennt einen „frater Arnoldus de Koningesberch, capellanus domus templi“.

41a) Pom. Urk. B. II. Nr. 1352.

42) v. Nießen, Neumark S. 317 f.; s. Ranzow, Chronik, herausgeg. v. Gaebel, S. 172.

der Ermordung Przemyslaw's ein Bürgerkrieg, der solche Formen annahm, daß der Posener Sprengel, zu dem auch das Dragigseeland gehörte, mit dem Kirchenbann belegt wurde⁴³⁾. Für die brandenburgischen Markgrafen war das alles eine willkommene Gelegenheit zu weiterem Vordringen in bisher polnisches Gebiet. So kamen auch die Tempelritter mit ihrem Tempelburger Besitz unter brandenburgische Oberhoheit, unter die sie mit ihren meisten übrigen Ordensbesitzungen im Norden Deutschlands bereits gehörten (nach 1296)⁴⁴⁾.

Noch ein Mal wird Tempelburg als im Besitz des Ordens befindlich erwähnt, und zwar in einer Urkunde vom 21. 4. 1303, nach der ein „frater Nicolaus, magister in Tempelborch“ auf dem Ordenskapitel in Ließen zugegen war⁴⁵⁾.

Da traf wenige Jahre später den ganzen Templerorden ein vernichtender Schlag, der auch seiner Tätigkeit im Lande Tempelburg ein jähes Ende bereitete: Durch den rücksichtslosen Franzosenkönig Philipp den Schönen gedrängt, befohl der schwache Papst Clemens V. durch die Bulle „Pastoralis praeeminentiae“ vom 22. November 1307 auf Grund falscher Anschuldigungen, welche gegen den Orden erhoben worden waren, allen Fürsten die Verhaftung der Tempelritter und die Beschlagnahme ihrer Güter. Die sich daran anschließende Untersuchung führte trotz der für die Templer günstigen Beschlüsse einer Reihe von Provinzialsynoden (Ravenna 1310, Mainz 1310, Tarragona 1312) zur Aufhebung des Ordens durch den Papst. Auf dem Konzil von Vienne erklärte er am 3. April 1312 den Orden, ohne ihn verurteilen zu können, für aufgehoben und ließ dazu die Bulle „Vox in excelso“, die schon am 22. März 1312 ausgefertigt war, verlesen. Durch die Bulle „Ad providam“ vom 2. Mai 1312 wurden die Güter des Templerordens dem Johanniterorden zugewiesen⁴⁶⁾. 1314 ließ Philipp der Schöne von Frankreich den Großmeister und die anderen Großwürdenträger des Ordens zu

43) v. Nießen, Neumark S. 323

44) Vergl. Schmitt S. 40 ff.

45) Pom. Urk. B. VI. S. 408 f. Nr. 4067. f. Num. 41.

46) RE. ³ 19, S. 508 f. Art. Tempelherren v. Grützmacher, vergl. auch: Schülpferling S. 203 - 239.

Paris verbrennen, obwohl sie selbst angeichts des Scheiterhaufens ihre und des Ordens Unschuld beteuerten⁴⁷⁾.

3. Die Zeit der Markgrafen von Brandenburg.

Wie zumeist die weltlichen Herren sofort daran gingen, den Besitz des aufgehobenen Templerordens sich anzueignen, so geschah es auch im Lande Tempelburg. Obwohl Papst Clemens V. in seinem Breve vom 2. Mai 1312 Erzbischöfe und Bischöfe beauftragte, den Orden vom Hospital des heiligen Johannes von Jerusalem innerhalb Monatsfrist in den Besitz sämtlicher ehemaligen Güter der Tempelherren einzusetzen, indem er jeden, der sie länger zurückbehalten würde, mit dem Bann bedrohte⁴⁸⁾, so kehrte sich doch der tatkräftige askanische Markgraf Waldemar von Brandenburg⁴⁹⁾ nicht daran. Er gab die Güter, zumal den Tempelburger Besitz, nicht an den Johanniterorden heraus. Denn er hatte andere Pläne.

In der westlichen und südlichen Nachbarschaft war eine großzügige deutsche Siedlungstätigkeit der brandenburgischen Markgrafen im Gange. Am 8. März 1297 war z. B. von ihnen den Brüdern Arnold, Konrad und Johann von der Goltz eine Urkunde ausgestellt worden, durch die sie mit der Anlage der Stadt Dramburg betraut wurden⁵⁰⁾. Wenige Jahre später, 1301 oder 1302, wurde Kallies eingerichtet⁵¹⁾. Am 23. April 1303 erhielt Deutsch-Krone das Stadtprivileg⁵²⁾. Daß die Markgrafen bei dieser Siedlungstätigkeit auch an die geistliche Versorgung der Siedler dachten, beweisen die Gründungsurkunden, die Land für die Kirche von vornherein sicherstellten⁵³⁾, wie ja überhaupt die

47) RC. 3 19, S. 509. Dort auch Angabe der Quellen.

48) Niedel, Cod. dipl. Brand. II, Bd. 1, S. 322, Nr. 405. Pom. Urk. B. V. Nr. 2722.

49) „der Große“ 1309–19.

50) v. Nieszen, Dramburg S. 24. Urk. bei Niedel, Cod. dipl. Brand. A. XVIII, 63.

51) v. Nieszen, Neumark S. 338.

52) Schulz, Geschichte des Kreises Deutsch-Krone (1902) S. 13.

53) In Dramburg 4 Hufen (v. Nieszen S. 28), in Deutsch-Krone eine Fläche ad usus sacerdotis (Niedel, Cod. dipl. Brand. II, Bd. 1, Nr. 318, S. 248.)

Uskanier bei der Begründung neuer Ortschaften auch die Errichtung eines neuen Kirchensprengels wünschten und bei der Aufmessung 4 Hufen für den Ortspfarrer bereitgestellt wissen wollten⁵⁴).

Wahrscheinlich in der Absicht, das neu erworbene Land möglichst dem polnischen Einfluß zu entziehen, erstrebte Markgraf Waldemar, wohl bald nach Inbesitznahme des Landes Tempelburg, die Loslösung des ganzen Gebietes zwischen Neße, Drage und Küddow vom Sprengel des Posener Erzbischofs, zu dem es seit Beginn der Tempelritterzeit gehörte. Durch freundschaftliche Verhandlungen erreichte er am 27. Dezember 1311⁵⁵) den Abschluß eines Vertrages mit dem Erzbischof Andreas von Posen, in dem dieser auf den Bischofszehnten in Novum Kalicz, Tempelburch, Arneskrone, Valkenburch, Velene (Filehne) und aus allen gegründeten und zu gründenden Ortschaften verzichtete⁵⁶) gegen Abtretung von 200 noch nicht angebaute Hufen an der Neße, die im Sommer 1313 zwischen der Plietniß und der Küddow abgemessen wurden⁵⁷).

Mit dem Lande Tempelburg belehnte Markgraf Waldemar einige seiner Vasallen⁵⁸). Als solche werden Wizkinus von Vorbeke⁵⁹) und Hermann Roden genannt.

Am 29. Januar 1318 kam es zu Eremmen zum Vergleich zwischen Markgraf Waldemar und dem Johanniterorden. Der Markgraf sicherte dem Orden Schutz seiner Güter und Rechte zu, sowohl der eigenen als auch der vom Tempelerorden überkommene-

54) Schulz S. 128; f. auch: v. Nießen, Neumark, S. 528.

(55) Pom. Urk. Buch Bd. V, Nr. 2696; Cod. Maj. Pol. II, S. 304 gibt als Datum 27. 12. 1312 an; da das neue Jahr mit Weihnachten begann, gehört die Urk. für unsere Zählung richtiger ins Jahr 1311. (P. u. B. V, S. 31 Anm.).

56) „ . . . et omnibus et singulis bonis inter Notszam et Dravam, et Notszam iterum et Kuddam fluvios situatis iam locatis pariter et locandis . . .“

57) Pom. Urk. Buch. V. Nr. 2821 vom 27. 7. 1313.

58) Das Folgende nach Kraß, Die Städte der Provinz Pommern (1865). S. 506f.

59) Vielleicht ein Angehöriger der bereits in Heinrichsdorf ansässigen deutschen Familie von Beeste (Beste).

nen⁶⁰⁾. Damit war auch das Tempelburger Land dem Johanniterorden grundsätzlich zugesprochen.

Aber schon am 19. August des folgenden Jahres 1319 starb Waldemar. Für die Mark kamen Jahre ohne eine starke Herrschergewalt. Die Nachbarn suchten diese Lage nach Kräften auszunutzen. In dieser Zeit scheint auch der Johanniterorden seine rechtmäßigen Ansprüche auf das Tempelburger Land mit Erfolg geltend gemacht zu haben. Im Jahre 1320 wird ein Johanniterpräzeptor Gebhard von Bortfelde in Tempelburg urkundlich bezeugt. Am 16. Dezember 1320 stellte nämlich der Papst Johann XXII. in Avignon für die Johanniterpräzeptoren Paul von Modena für Sachsen und Gebhard von Bortfelde in Tempelburg einen Geleitsbrief nach Magdeburg aus. Darin wird Tempelburg übrigens ausdrücklich als im Kamminer Sprengel gelegen bezeichnet⁶¹⁾.

Aber der Aufenthalt des Johanniterordens im Lande ist zu jener Zeit, wie es scheint, doch nur ein vorübergehender gewesen. Schon 1321 erscheint Gebhard von Bortfelde, und zwar wieder zusammen mit Paul von Modena, auf einer Urkunde unter der Bezeichnung „cummendurer iho Brunswich“⁶²⁾.

Zwischen 1325 und 1334 wurde von Polen im Bunde mit Pommern⁶³⁾ gegen die Markgrafen von Brandenburg ein Grenzkrieg geführt, in dem durch die von Wladyslaw Lokietek herbeigeführten heidnischen Litauer im Jahre 1326 das Land zwischen Nege, Küddow und Drage sowie die ganze Neumark verwüstet wurde⁶⁴⁾. Vom Johanniterorden ist im Lande Tempelburg in

60) Riedel, Cod. dipl. Brand. II. Bd. 1. S. 418f. Nr. 505: „... unde dat scolin si uns vorwissen lîter wyl, also sie den Erzebiscope von Magdeburg hebbin vorwiffet dat sie mit eme von deme gude, dat des Tempels was, gededinget hebbin, dat wie des ane ansprake bliuen“. Vergl. auch Pom. Urk. B. Bd. V. S. 365f.

61) Pom. Urk. B. Bd. V. S. 554. Nr. 3428: „... nos dilectos filios Paulum de Mutina, Saxonie, et Gevehardum de Bortwuelde, in Tempelborgh, Caminensis diocesis, preceptores...“.

62) Urk. v. 29. 9. 1321 bei Pflugk-Harttung, Die Anfänge des Johanniterordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg (1899), Urk. S. 110 ff. Nr. 11.

63) Vertrag von Nakel v. 18. 6. 1325. Schmitt S. 43.

64) Schmitt S. 43.

dieser Zeit bis auf lange hinaus nichts mehr zu spüren.

Dagegen scheinen die einstigen Lehnsträger des Markgrafen Waldemar sich zunächst behauptet zu haben. Wizkinus von Vorbeke zog es dann freilich, vielleicht mit Rücksicht auf die Ansprüche des Johanniterordens, vor, seinen Anteil am Lande Tempelburg an den Bischof von Kammin zu verkaufen. Und Hermann Roden verkaufte den seinigen an den Ritter Ludolf von Massow⁶⁵). Als von Massow 1334 dem Bischof von Kammin für das ganze Land Lehnstreue gelobt hatte, verkaufte ihm der Bischof 1335 auch den andern Teil Tempelburgs⁶⁶). So scheint der Johanniterorden wieder gänzlich aus dem Lande verdrängt worden zu sein, obwohl der Bischof von Kammin hier inzwischen der Landesherr geworden war. Auch dem brandenburgischen Einfluß war das Land entzogen. So ist das Land Tempelburg auch nicht im Neumärkischen Landbuch vom Jahre 1337 erwähnt. Aber verloren war es damit nicht für Brandenburg. Denn Bischof Friedrich von Eickstädt, der gleich mehreren seiner Vorgänger einen harten Kampf um die Selbständigkeit seines Bistums Kammin gegenüber dem Erzbischof Gnesen zu führen hatte⁶⁷), hatte sich schon 1334 an die in Brandenburg zu steigender Macht gekommenen Markgrafen aus dem bayrischen Hause Wittelsbach angeschlossen⁶⁸).

4. Die Zeit der Johanniterherrschaft.

Und wirklich kam in der Folgezeit das Tempelburger Land wieder unter die Oberhoheit der brandenburgischen Markgrafen. Wie und wann das geschah, ist jedoch nicht nachzuweisen. Ein brandenburgischer Markgraf war es, der das Land endlich dem geistlichen Ritterorden zuwies, der schon seit der Beseitigung der Templer einen rechtmäßigen Anspruch darauf hatte: dem Orden vom Hospital des heiligen Johannes in Jerusalem.

65) Kraß S. 506.

66) „totam et integram partem castrorum, civitatis et terrae Tempelborch“; Kraß S. 506 nach Camminer Matrifel im St. A. Stettin, Mscr. I. 8.

67) Wehrmann I, S. 137, vergl. S. 131 ff.

68) Wehrmann I, S. 136.

Gestiftet um 1048 in Jerusalem, hatte der Johanniterorden bald auch in Deutschland durch Niederlassungen sich ausgebreitet. Im nordöstlichen Deutschland war er durch Markgraf Albrecht den Bären eingeführt worden, der ihm 1160 in Werben an der Elbe die Kirche nebst Landbesitz schenkte⁶⁹). Im Laufe des 13. Jahrhunderts sind Niederlassungen des Ordens auch in Pommern mit Sicherheit nachweisbar, so bei Stargard, bei Schlawa und in der Kolberger Gegend. Als Besitznachfolger der Templer hatten die Johanniter 1312 auch das Land Bahn erhalten⁷⁰).

Im Gegensatz zum Templerorden, dessen Ziele mehr kriegerischer und politischer Art waren, sah der Johanniterorden seine Aufgabe mehr auf dem Gebiet der Liebestätigkeit⁷¹). So erscheint der Orden, soweit er im nordöstlichen Deutschland tätig war, in den Urkunden auch als geistliche, nicht als ritterliche Bruderschaft⁷²). Auf seinen Besitzungen wurden neben Ackerbau hauptsächlich Seelsorge, Gottesdienst und Liebestätigkeit betrieben⁷³). So hielt man im Orden darauf, daß in der Nähe des Ordenshauses, zu dem ein Wirtschaftshof gehörte, auch eine Kirche erbaut wurde⁷⁴). Ein Kommendator (commendare = übertragen) oder Meister (magister) stand der Niederlassung vor, auf der sich neben Priestern und Ordensbrüdern auch Dienstmannen befanden.

Am 10. September 1345 belehnte Markgraf Ludwig I. von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach den Johanniterorden mit dem Lande Tempelburg⁷⁵), dadurch seine Nordgrenze gegen Polen sichernd und gleichzeitig das seit 1312 bestehende Unrecht

69) Pflugl-Hartung S. 46.

70) Wehrmann I. S. 105 f. Vergl. Hoogeweg II, 869 ff.

71) Pflugl-Hartung S. 75.

72) Desgl. S. 59.

73) Desgl. S. 60.

74) Desgl. S. 69 f.

75) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. Bd. 24. S. 37: „... castrum et opidum Tempilburg cum singulis et universis ipsis, videlicet castro et opido, de jure seu ex debito pertinentibus suis pertinentiis... Adiectione tamen tali addita, quod prenotati ordinis fratres nobis et heredibus nostris cum pretactis opido et castro contra quemlibet hominem... parere debeant et patere“.

des Ordens auf das ehemalige Templergebiet befriedigend. In der Urkunde werden Schloß und Stadt Tempelburg mit allem Zubehör genannt. Der Markgraf verlangt darin für sich und seine Erben Gehorsamsleistung und jederzeitige Aufnahme in Schloß und Stadt.

Kommendator von Tempelburg wurde wieder Gebhard von Bortfelde, der als solcher ja schon 1320 und 21 bezeichnet worden war⁷⁶). In einer Urkunde von 1347 hören wir von ihm als „deme begheven manne, bruder Ghevardo von Bortvelde vom sunte Johannis orden, die cummendure is tu Tempelborch“⁷⁷). Gebhard stammte aus der Gegend von Braunschweig, Hildesheim oder Goslar. Der zwischen 1320 und 1336 in Urkunden wiederholt erwähnte Herrenmeister (preceptor generalis) des Johanniterordens für Sachsen, die Mark und Slavien, der den gleichen Namen Gebhard von Bortfelde trägt, ist doch wohl ein anderer als der Tempelburger Komtur, vielleicht ein näher Verwandter von ihm⁷⁸).

Während die Johanniterherrschaft in Tempelburg sich festigte, hielt der Posenener Bischof Albert die Zeit für günstig, auch seine Ansprüche auf das inzwischen zum Kamminer Sprengel gekommene Land geltend zu machen, obwohl gerade damals der Bischof von Kammin in dem langen Kampf um die Unabhängigkeit des Bistums einen entscheidenden Erfolg zu verzeichnen hatte, indem der Papst ihm 1349 seine Rechte und Freiheiten bestätigte⁷⁹). Bestanden auch sonst in einzelnen Fällen Streitig-

76) vergl. Anm. 61 und 62.

77) Urk. vom 9. 7. 1347: Herzog Barnim von Stettin verkauft eine Geldbede von Sallentin an Gebhard von Bortfelde. Urk. bei Pflugl-Hartung Anhang Nr. 10.

78) Pflugl-Hartung hält beide für dieselbe Person; vergl. S. 19 ff.; 56; 83—101; 102—109. Die von ihm im Anhang beigebrachten Urk. machen es aber wahrscheinlich, daß es sich um 2 Personen handelt, den Kommendator und den Herrenmeister. Vergl. besonders Urk. Nr. 7. vom Juli 1333, in der die Bezeichnung des „broder Gheverdes van Bortvelde“ als „des cummendurers“ diesen doch wohl von dem „Ghehardus de Bortfelde“, dem „preceptor generalis“, wie er etwa in Urk. Nr. 8. vom 23. 11. 1334 erscheint, unterscheiden soll.

79) Wehrmann I, S. 137 f.

keiten zwischen Posen und Kammin über die kirchliche Zugehörigkeit von Ortschaften, so bildeten doch im allgemeinen im Westen die Drage, im Osten die Küddow und im Norden die Landesgrenze an dieser Stelle die Grenzen des Bistums Posen gegenüber dem Bistum Kammin⁸⁰). An der Drage freilich reichte das Bistum Posen an einigen Stellen westlich über diesen Fluß hinaus.

Im Auftrage des Posener Bischofs wurde durch den Archidiaconus Heinrich, der anscheinend in Tüß seinen Wohnsitz hatte, am 30. Mai 1349 über das ganze Gebiet zwischen Neße und Drage ein kirchliches Verzeichnis angelegt, in der Einleitung der Urkunde etwas mißverständlich „registrum honorum ecclesiae“ genannt⁸¹). Nach diesem Verzeichnis gab es 1349 in dem ganzen Gebiet 7 Städte, die als solche aber nicht besonders bezeichnet sind, nämlich Tüß, Vredelant (Märkisch Friedland), Corona (Deutsch-Krone), Tempelborch, Slopa (Schloppe), Walkenborch (Falkenburg) und Kalocz (Kallies). Außerdem werden 38 Dörfer der Gegend genannt. Bei allen Ortschaften ist die Hufengröße angegeben, um für die Berechnung der kirchlichen Abgaben einen Anhalt zu haben. Aber ein großer Teil der Ländereien lag wüßt.

Über das Tempelburger Land findet sich nur die Bemerkung: „Land Tempelborch ganz wüßt“⁸²). Ortschaften dieses Landes sind überhaupt nicht genannt. Der Grund für dies Schweigen braucht nicht in deren gänzlichem Fehlen gesucht zu werden. Der Verfasser des Verzeichnisses deutet selber an, daß es in dem ganzen Gebiet außer den aufgeführten noch andere Ortschaften gab: „Über andere Ortschaften haben wir nicht Nachfrage gehalten, weil sie der Plebane entbehren“⁸³). Aus dieser Bemerkung geht einmal hervor, daß die in dem Verzeichnis genannten Orte, darunter auch Tempelburg, von katholischen Pfar-

80) vergl. B. Wiesener, die Grenzen des Bistums Cammin. Balt. Stud. Bd. 43. S. 125.

81) Cod. dipl. Maj. Pol. II, S. 615 Nr. 1284 nach dem im Archiv des Domkapitels in Posen befindlichen Liber privilegiorum B. Nr. 181.

82) „terra Tempelborch tota vasta“.

83) „De aliis enim villis non quesivimus, quia carent plebanis“.

ren kirchlich versorgt wurden, zum andern aber, daß in allen andern Ortschaften des Landes Tempelburg 1349 kein Pleban vorhanden war. Die kirchlichen Abgaben an den Bischof aus dem ganzen Gebiet zwischen Neße und Drage betrugen „wegen der Armut“ nur 25 Schock Groschen jährlich⁸⁴). Der Verfasser des Verzeichnisses spricht aber die Hoffnung aus, daß man im folgenden Jahr mehr werde „entwinden“ können⁸⁵).

Aber diese Hoffnung ist kaum in Erfüllung gegangen. Pest (1350) und Krieg beunruhigten das Land. Dazu verhängte im Jahre 1350 der Papst von Avignon aus den großen Bann gegen den ganzen Johanniterorden in der Mark, im Sprengel von Kammin und in der Lausitz, weil die Johanniter „den apostolischen Befehlen ungehorsam, rebellisch und Anhänger Ludwigs (des Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach) sind und die verhängten Interdicte brachen“^{85a}). Das hat wohl auch seine Rückwirkungen auf die Tempelburger Johanniter gehabt. Das Schloß zu Tempelburg war mit brandenburgischen Truppen belegt, bis 1354 der Friede zwischen Polen und Brandenburg zustande kam⁸⁶). Vielleicht ist in diesen Grenzkämpfen auch die kleine den Rittern gehörige Arendsburg bei Blumenwerder zwischen Drage und Drahtigsee zerstört worden, deren Name sich bis heute erhalten hat⁸⁷).

Wohl mit dem Eintritt des Friedens zwischen Brandenburg und Polen, der durch eine Heirat zwischen Ludwig dem Römer und der Tochter des Königs Casimir von Polen besiegelt wurde (1354), und durch den die Südgrenze des Landes Tempelburg

84) „25 sexagenas grossorum“.

85) „plus fore extorquendum“.

85a) Pflug-Hartung S. 100 f. nach J. Ch. Bedmann, Kurze Beschreibung der Stadt Frankfurt a. D. S. 100 f.

86) Markgraf Ludwig der Römer bestätigt in einem Auerkennungs schreiben vom 12. 6. 1354 dem Ordensmeister der Johanniter, Hermann von Werberg, daß er „meth großem willen geoffnet haben das huß czu tempelburg, alzo, das das, diewile unser frigh gewerth, uns und unseren hauptluden an unser stadt offen floß“ . . . (Riedel, Cod. dipl. Brand. I, Bd. 24, S. 61, Nr. 112).

87) vergl. F. Bahr, Die Arendsburg in: Unser Pommerland 1927 Heft 9 und 10, S. 418 bis 420,

gesichert erschien, richteten die Johanniter ihr Augenmerk mehr auf die Nordgrenze ihres Gebietes gegenüber Pommern. Auf der Landenge zwischen Dragig- und Sarebensee legten sie, nachdem das von ihnen erbaute, die Südgrenze sichernde kleine Schloß Machlin, auch Johannsburg genannt, bedeutungslos geworden war, ein festes Schloß an, das sie nach dem die beiden Seen verbindenden Fluß „Dragheim“ oder „Draheim“ nannten (wohl um 1355)⁸⁸⁾. Dieser Name, der vorher urkundlich nicht erwähnt wird^{88a)}, wurde im Laufe der Zeit mit der zunehmenden Bedeutung der Burg auf das ganze Land Tempelburg übertragen.

Die durch die langen Störungen in Verwirrung geratenen Verhältnisse im Lande Tempelburg machten eine Neuordnung dringend erforderlich. 1361 kam dazu der Ordensmeister Hermann von Werberg hierher, der Kommendator von Remerow gewesen und Amtsnachfolger des Generalpräzeptors Gebhard von Bortfelde geworden war⁸⁹⁾. Die Neuordnung scheint u. a. besonders in der Belehnung von Ordensangehörigen mit Dörfern und Landbesitz bestanden zu haben. So erhielten die Ordensdiener (famuli) Hermann und Heinrich Gebrüder von Beeßken⁹⁰⁾ zusammen mit Ludekin von Golze Schloß und Dorf Machlin und die Dörfer Milkow und Broßen mit allem Zube-

88) vergl. Brümmer S. 31. Auf der von Brümmer beigegebenen Karte ist Schloß Draheim nicht da, wo heute die Ruine steht, gezeichnet, sondern auf der in den Dragigsee sich erstreckenden Halbinsel, dem Königs- werder, wo noch Erdwälle erkennbar sind. Diese könnten aber auch von einem wendischen „Burgwall“ herrühren. Das Mauerwerk der Ruine Draheim zwischen Dragig- und Sarebensee weist durch Format der Backsteine und Verband nach dem 1906 abgegebenen Gutachten des Provinzialkonservators Prof. Dr. Lemcke auf das 15. Jahrhundert als Entstehungszeit hin, und zwar mehr auf dessen Ende. Es ginge danach also nicht auf die Johanniterzeit zurück.

88a) Die Urk. von 1237 ist als gefälscht anzusehen. Vergl. Anm. 17.

89) Über Hermann von Werberg vergl. Pflugl-Hartung S. 174 f. 1349 hatte er die Johanniterritter auf einer Zusammenkunft der Fürsten in Stettin vertreten, unter denen er nach dem König von Dänemark und dem Bischof von Kammin vor allen andern Zeugen genannt wird. (Niedel, Cod. dipl. Brand. I, Bd. 24, S. 49, Nr. 89).

90) Brümmer S. 32 druckt nach Jud. Balc. 1623 fol. 435: Gebarczen, von der Golz II. S. 166: de Banczen, dagegen richtig S. 40 nach Jud. Balc. 1621 fol. 455: de Beeßken.

hör⁹¹⁾ und die Ordensdiener Ludekin und Georg Gebrüder von Golze die Dörfer Blumenwerder und Kerczebom⁹²⁾. Als Zeugen sind auf diesen Urkunden benannt die Ordensangehörigen Gerardus de Balce (de Buke, wohl = de Beske), Henricus de Gunterberge, Homach Konstel und Andrea Rebuka (de Beske?), Marcus Bernd, Andreas und Pawel de Bulgorni, Conradus de Golze alias Dicus Schwarze (Szwarcze). Die Bulgornin werden 1389 als in Klausshagen (clausshayn) ansässig erwähnt⁹³⁾. Komtur von Tempelburg war damals Bernhard von der Schulenburg^{93a)}.

1366 beschloß das Generalkapitel des Johanniterordens in Avignon, zur Schuldendeckung außer der Besizung Schöneck die Besizung Tempelburg zu verkaufen⁹⁴⁾. Während Schöneck an den Deutschen Orden überging⁹⁵⁾, ist Tempelburg offenbar nicht verkauft worden, am allerwenigsten an König Casimir von Polen, wie man, wohl aus der Tatsache der späteren polnischen Oberherrschaft über das Land, gefolgert hat⁹⁶⁾.

Aber die Lehnshoheit über das Land Tempelburg ging trotzdem bald darauf von Brandenburg an Polen über, freilich nicht durch Schuld des Johanniterordens, sondern in Folge der Untüchtigkeit des Markgrafen von Brandenburg. Otto der Faule aus dem bayrischen Hause tat den auch für die Kirchengeschichte des Tempelburger Landes auf Jahrhunderte hinaus sich verhängnisvoll auswirkenden Schritt: am 15. Februar 1368 trat er das

91) „actum et datum in Tempelborch sub anno incarnationis Domini 1361 feria tertia infra octavas Assumptionis beate Marie virginis gloriose“. S. v. d. Goltz I. S. 40f. und II. S. 165f. nach Jud. Balc. 1623 fol. 435 bezw. Jud. Balc. 1621 fol. 456.

92) „actum et datum in Tempelborch sub anno 1361 in die assumptionis beate Marie virginis gloriose“. v. d. Goltz a. a. O. Die Dörfer Millow und Kerczebom sind schon seit Jahrhunderten verschwunden, schon 1644 versuchte man vergeblich die Lage von Kerczebom festzustellen (Gutsakten Heinrichsdorf, Archiv v. d. Goltz in der Univ. Bibl. Greifswald).

93) Tümpel S. 10 und 68 nach Kraß, von Kleist I Nr. 92 S. 47.

93a) Hoogeweg II, 897. Matr. d. Kl. Wollin. St. U. Stettin. Wstr. I. 45.

94) Die Vollmacht zum Verkauf für das Priorat in Deutschland Datum die quinta mensis Marcil. Ledebur, Archiv I. S. 249. f. Brümmer S. 37.

95) Ledebur, Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staates I, S. 252.

96) So Kraß, Die Städte Pom. S. 506 ff.

ganze Grenzland auf gültlichem Wege an Polen ab, entband den Komtur von Tempelburg seines Lehnseides und wies ihn an, fortan dem König Casimir von Polen Untertanenpflicht zu leisten⁹⁷⁾.

Gerade um diese Zeit scheinen blutige Kämpfe zwischen den Tempelburger Johanniterrittern und dem Pommernherzog Barnim III. und seinen Söhnen stattgefunden zu haben. Ein Sühnevertrag vom 23. August 1368 bestimmte nämlich, daß der Johanniterorden wegen des Schadens, den der Komtur und die Brüder von Tempelburg an pommerschen Leuten und Gütern angerichtet hätten, „Seelenmessen für die Gefallenen beider Parteien zu halten, die Toten in die Gebetsbrüderschaft aufzunehmen und ihnen Anteil an den guten Werken zu geben“ habe^{97a)}.

Das Tempelburger Land aber wurde in der Folgezeit in die mit König Casimirs Tode 1370 einsetzenden inneren Fehden zwischen den Adelsgeschlechtern an der Grenze und die Grenzkriege hineingerissen, die etwa 1½ Jahrzehnte währten⁹⁸⁾. In dieser Zeit wurden vermutlich das Schloß Tempelburg sowie die kleine Johannsburg zerstört, und zwar wahrscheinlich 1378 in der Fehde des Herzogs Swantibor von Stettin und dessen Vetter Wartislaw mit dem polnischen Adelsgeschlecht der Czarnkowskii⁹⁹⁾. Ihr Schloß Draheim gewährte nun den Johannitern den einzigen Rückhalt im Lande, zumal sie es, da es allein aus Ordensmitteln erbaut war, bisher nicht der polnischen Militärhoheit hatten zu unterstellen brauchen.

97) Niedel, Cod. dipl. Brand. I, Bd. 24, S. 80, Nr. 133. „Wir Otto etc. Bekennen offenlich, das wir vorwiset haben und vorwysen douch mit dessem briue unsen liben und duchtigen, den cunptur zcu tempelberge, der ihundt ist oder yn zcufunftigen zticzen da werden magt, mit dem huse unde mit der stadt zcu tempelberghe an den durchluchtigen fursten hern lazimitus, kunge zu Crakowe, mit allen rechten und yn sulcher moesse, als ez der orden und derselbe kumptur von des orden wegen hat von uns gehabt und besessen. .. Datum drauenburg, feria IIIa ante estomih, a. d. 1368“. (15. 2. 1368.) — Schüpferling (S. 152) bezweifelt, daß es sich bei dem „tempelberge“ der Urkunde um Tempelburg am Drahigsee handelt, wie Niedel meint. Außer allem andern weist aber schon der Vertragsort „drauenburg“ = Dramburg auf unser Tempelburg hin.

97a) Hoogeweg II, 876. Geh. St. U. Orig. 186.

98) Näheres bei Schmitt S. 48 ff.

99) Brümmer S. 39.

Mit dem Erstarken eines neuen Königthums in Polen unter Wladislaw Jagiello von Litauen (seit 1386), der gerade erst die Taufe angenommen hatte, wurde die Lage der Johanniter im Lande Tempelburg oder Draheim noch mehr verschärft. Zwar erwarb der den Johannitern befreundete Deutsche Ritterorden trotz des Sinkens seiner Macht im Jahre 1400 das dem Tempelburger Land benachbarte Land Dramburg¹⁰⁰⁾, und auch der Johanniterorden mehrte noch, wenn auch in geringem Umfang, sein Tempelburger Gebiet: 1401 gestattete Herzog Bogislav VIII. dem Orden den Ankauf des pommerschen Dorfes Neuwuhrow von den Brüdern Tideke und Tonnies von dem Borne¹⁰¹⁾. 1402 gelang es dem Deutschen Orden sogar, die ganze Neumark zu erwerben und damit die ebenfalls auf die Neumark gerichteten Pläne des Polenkönigs zu durchkreuzen. Aber Jagiello wartete nur auf die Gelegenheit, um wenigstens das sich wie ein Keil in das Gebiet des Deutschen Ordens hineinschiebende Tempelburger Land ganz für sich zu gewinnen. Er erschien 1407 vor der Burg Draheim, verlangte als Lehnsherr Aufnahme für sich und seine Truppen und erstürmte, als ihm diese verweigert wurde, die Burg. Die Besatzung rettete einen Teil der beweglichen Habe in die Neumark, die damals Deutschordensgebiet war¹⁰²⁾. Durch Draheims Fall verloren die Johanniter ihr Land Tempelburg an die Polen. Und sie haben es auch nie wiedererhalten, obwohl noch 1422 von seiten des Deutschen Ordens die Meinung vertreten wurde, daß Draheim von rechtswegen den Johannitern gehöre¹⁰³⁾, und sogar noch 1506 traf der Pfarrer Kaspar Geverts von Bärwalde über Zinsablösungen von 3 besetzten und 2 wüsten Höfen auf der Feldmark von Zicker ein Abkommen mit dem Johan-

100) v. Nießen, Dramburg S. 67 ff.

101) Hoogeweg, II, S. 880 f.

102) Joachim und v. Nießen, Repertorium der im Rgln. Staatsarchive zu Königsberg i. Pr. befindlichen Urkunden zur Geschichte der Neumark (1895), Urk. Nr. 197a: Bericht vom 12. 6. 1407, daß der König von Polen die 400 Schafe wieder haben wolle, die von den Johannitern bei der Eroberung des Hauses Draheim in das Gebiet des Bogtes der Neumark gestücht wurden.

103) Joachim und v. Nießen. Urk. Nr. 487. Bericht an den Meister von Livland vom 19. 7. 1422.

niterkomtur Sigmund von Schlabrendorf in Quarttschen^{103.a)}. In kirchlichen Kreisen galt also offenbar damals noch der Johanniterorden als rechtmäßiger Besitzer des Draheimer Landes.

Rund 60 Jahre war der Johanniterorden im Lande gewesen. Nur allzu sehr war er in dieser Zeit in weltliche Händel verwickelt gewesen. So ist es zu verstehen, daß von seiner Tätigkeit auf kirchlichem Gebiet nur geringe Spuren zu finden sind. Es ist nichts Genaueres darüber bekannt, ob Kirchen von ihm gegründet sind. Nur einige dürftige spätere Nachrichten liegen vor. So beanspruchte um 1752 der Grundherr des Dorfes Machlin im Kirchspiel Broßen das alleinige Patronat über das vereinigte Kirchspiel mit der Begründung: ehemals habe in Machlin die Burg (Johannisburg) gestanden, darum müsse die Machliner Kirche Mutterkirche sein und nicht die Broßener¹⁰⁴⁾. Aber ob die Kirche überhaupt aus der Johanniterzeit stammt, ist unbekannt. Wahrscheinlich ist wohl, daß die Johanniter in ihrer Burg Draheim eine Gottesdienststätte hatten. Von der Kirche des Dorfes Klein Nakel (westl. von Deutsch-Krone) heißt es¹⁰⁵⁾, sie sei eine Gründung der Johanniter und Filiale von Draheim gewesen. Eine Glocke der Klein Nakeler Kirche trägt zwar keine Jahreszahl, aber die in gotischen Majuskeln ausgeführte Inschrift weist auf das 14. Jahrhundert¹⁰⁶⁾, also die Johanniterzeit, zurück.

Über das innere Leben dieser Zeit schweigen die Quellen.

5. Unter polnischen Starosten bis zur Reformation.

Das Land Draheim kam nun ganz unter polnische Gewalt. Polnische Besatzung wurde nach Draheim gelegt. Zwar war die Burg vorübergehend in den Händen der dem Deutschen Orden gehörigen Stadt Dramburg und für kurze Zeit vom Orden selbst besetzt (1422/23)¹⁰⁷⁾, aber das war ein für die Folgezeit bedeu-

103a) Hoogeweg II, 897. Geh. St. U. Orig. 441.

104) Schulz S. 287.

105) Schulz S. 272, ohne Quellenangabe.

106) nach Schulz S. 272.

107) Näheres siehe v. Nieszen, Dramburg, S. 84 ff. Vergl. auch Schmitt S. 69. Quellen siehe bei Joachim und v. Nieszen Urk. Nr. 486—488.

tungsloser Vorgang. Das Land Draheim wurde polnische Starosteie und ist es bis 1668 geblieben.

Der Umfang des Starosteiegebietes war geringer als der des einst dem Templerorden übertragenen Gebiets. Der ganze weit nach Süden sich erstreckende Zipfel war durch die Übertragung der Herrschaft Brogen und Machlin an die Beesken und Goltz durch den Johanniterorden vom Jahre 1361 vom Lande Draheim abgeriegelt und kam zur Starosteie Deutsch-Krone. Die Besitzer der Herrschaften Brogen und Machlin und ebenso die Besitzer von Heinrichsdorf, Reppow und Blumenwerder, die von der Goltz, wußten ihren Besitz, der mit Ausnahme des Dorfes Reppow ja zu dem alten Templergebiet gehörte, dem Einfluß der Draheimer Starosten zu entziehen und später durch jahrzehntelange Prozesse ihre Selbständigkeit gegenüber der Starosteie durchzusetzen¹⁰⁸⁾. So blieb im ganzen Lande südwestlich vom Dragigsee nur ein Teil des Dorfes Heinrichsdorf, der nicht im Besitz der von der Goltz war, bestehend aus 1 Freischulzen, 1 Freikrüger und 10 Halbhauern, zur Starosteie gehörig¹⁰⁹⁾. Im Norden gehörten die von pommerschem Gebiet umgebenen Besitzungen der Manteuffel Groß- und Klein-Poplow zwar zu Polen, standen aber außerhalb der Starosteie Draheim. Das durch Kauf der Johanniter 1401 zum Draheimer Land hinzugekommene ehemals pommersche Dorf Neu-Wuhrow verblieb bei der Starosteie. Im übrigen war die Grenze nach Norden hin in dem nur spärlich bewohnten, sehr bergigen Waldgebiet strittig. Der Stadt Tempelburg gelang es, sich von der Gerichtsbarkeit des Draheimer Starosten freizumachen. Sie erhielt, wohl 1504¹¹⁰⁾, vom Polenkönig Alexander das Deutsche sogenannte Magdeburgische, später das Lübbische Recht.

In der polnischen Zeit vor der Reformation gehörten zum Lande Draheim, soweit feststellbar, folgende Ortschaften: Tempelburg, Draheim, Neu-Wuhrow, Klausshagen, Gönne, Prössin, Neuborf, Hammer, Schneidemühl, Groß-Schwarzsee, Poehlen, Zäcker, Beverdic, Rakow, Lubow, Klein-Schwarzsee, Reblin, Scharpenort, Flacksee, und ein Teil von Heinrichsdorf.

Für die Zustände im Lande in den ersten Jahrzehnten der polnischen Herrschaft sind die vielen Klagen bezeichnend, die von den Nachbarn über die Polen in Draheim erhoben wurden. Daß in dem kriegerischen und für den Deutschen Ritterorden dann so verhängnisvollen Jahr 1410 auch die polnische Besatzung von Draheim nicht untätig blieb, sondern die benachbarte Neumark durch Streifzüge und Überfälle beunruhigte, Leute des Deutschen Ordens gefangennahm und neumärkische Dörfer zerstörte¹¹¹⁾, ist

108) Heinrichsdorfer Gutsakten. Familienarchiv v. der Goltz in der Univ. Bibl. Greifswald. 109) Vergl. Brüggemann II 2, S. 731.

110) Vergl. Brüggemann II, 2. S. 702ff. Kraß S. 506 ff.

111) Joachim und v. Nießen, Urk. Nr. 249 vom 20. 6. 1410; 254

schließlich nicht verwunderlich. Aber auch in späteren Friedenszeiten bildete das polnisch gewordene Draheim eine unliebsame Nachbarschaft¹¹²⁾. Die von Einwohnern der dem Deutschen Orden gehörigen Stadt Dramburg geübte Vergeltung, bei der es zur Eroberung und über ein Jahr währenden Besetzung der Burg Draheim durch die Dramburger kam (1422/23), verursachte dem Orden zwar manche Scherereien mit den Polen, änderte aber nur vorübergehend etwas an den Zuständen¹¹³⁾. Später wurden dieselben Klagen laut¹¹⁴⁾. Der Hochmeister des Deutschen Ordens wandte sich sogar außer an den König von Polen auch an den Erzbischof von Gnesen mit der Bitte, den polnischen Hauptmann um des Friedens willen aus Draheim zu entfernen (1436)¹¹⁵⁾.

Auch der im Lande ansässige Adel ließ die Gelegenheit nicht ungenutzt. Von den Manteuffel auf Poplow, deren pommersche Vetter 1432 die Güter des Klosters Belbuck ausgeplündert hatten, heißt es, daß der alte Gerdt Manteuffel ein „erzreuber“ (Erzräuber) gewesen sei und noch seinen um sein Sterbebett stehenden Söhnen zugerufen habe: „wat sta nu trose (Tölpel) hier so unde wennen? uth, uth, unde werwet wat, als ick gedhan hebbe“¹¹⁶⁾.

Die Quellen für die Kirchengeschichte in dieser Zeit sind sehr spärlich. Nur eins wirft ein bezeichnendes Licht auf die kirchlichen Verhältnisse: Als Bundesgenossen Polens im Kampf mit dem Deutschen Orden kamen zwischen 1430 und 1433 Hussitenschwärme vorübergehend nach Draheim. Im September 1430 meldete der Vogt der Neumark dem Hochmeister, daß eine starke Ansammlung von Polen in Verbindung mit einem hussitischen Haufen bei Falkenburg die Neumark bedrohe, also offenbar von

vom 9. 12. 1410(?); 262. b. von Ende Januar 1411; 263 vom März 1411; 283 um 1411 (Schadenverzeichnis der Neumark.).

112) Desgl. Nr. 363 v. 25. 3. 1415; 437 v. 4. 5. 1420; 455 v. 22. 6. 1421. Vergl. auch Schmitt S. 63. 113) Bergl. Anm. 107.

114) Joachim und v. Nießen, Urk. Nr. 818 v. 1435/36: Längeres Verzeichnis der der Neumark zugefügten Schäden; Nr. 828 u. 829 v. 9. 4. 1436; 838 v. 24. 6. 1436; 848 v. 20. 12. 1436.

115) Desgl. Nr. 828 u. 829 vom 9. 4. 1436.

116) v. der Völg I. S. 62 nach Gadow, Pomm. Raubritter.

Draheim her¹¹⁷). Im April 1433 wurde Klage darüber geführt, daß die von den Polen angenommenen Hussiten zu Draheim und Krona an den Grenzen geraubt hätten; zugleich wurde aber gemeldet, daß die Falkenburger ihnen einige Leute und Pferde abgenommen hätten¹¹⁸). Durch die mit Polen und Pommern verbündeten Hussiten geriet der Deutsche Orden in der Neumark in solche Bedrängnis, daß sich der Hochmeister im Juni 1433 mit dringenden Bittgesuchen um Hilfeleistung an Papst und Römischen König, Kardinäle, Erzbischöfe und andere geistliche und weltliche Herren wandte¹¹⁹).

Mitglieder der einflußreichsten polnischen Adelsfamilien, wie der Ostorogs, hatten selbst die hussitische Lehre angenommen und siedelten Hussiten auf ihren Besitzungen an¹²⁰). 1435 schloß sich der hussitisch gewordene polnische Adel sogar zu einer Konföderation zusammen¹²¹).

Daß diese gegen die katholische Kirche gerichtete Bewegung auch im Lande Draheim einen gewissen Einfluß gewann, ist nicht unwahrscheinlich, zumal da, wie schon vor 1422, so auch um 1423 zwei Mitglieder gerade der hussitischen Familie Ostorog als Starosten von Draheim genannt werden¹²²). Vermutlich sind auch im Draheimer Land oder wenigstens seiner nächsten Nachbarschaft Hussiten angesiedelt worden. Dafür spricht die für das Dorf Bulgrin bei Klausshagen in einer allerdings nicht für echt zu haltenden Grenzbestimmung wohl aus dem 15. Jahrhundert bezugte Glasfabrikation¹²³), die gerade von den aus Böhmen kommenden Hussiten betrieben und verbreitet wurde. 1516 ist nach einer alten Aufzeichnung in den Heinrichsdorfer Pfarrakten, geschrieben wohl um 1718, in dem Goltzendorf Repow¹²⁴) von Arnd Goltz u. a. eine Glashütte gegründet worden. „ . . . nachgehendz haben sich die Glasbrenner, wie kein Holz mehr

117) Joachim und v. Nießen, Urk. Nr. 652 vom 15. 9. 1430; vergl. v. Nießen, Dramburg S. 92.

118) Desgl. Nr. 730 vom 14. 4. 1433.

119) Desgl. Nr. 745 und 746 vom 24. 6. 1433. 120) Schmitt S. 80.

121) A. Völker, Der Protestantismus in Polen auf Grund der einheimischen Geschichtsschreibung dargestellt. (1910.) S. 6.

122) Schmitt S. 178.

123) Riedel, Cod. Nr. 24 S. 72. Vergl. Timpel S. 167.

124) Seit 1407 der Familie v. d. Goltz gehörig, früher neumärkisch.

vorhanden, zu Wirte angegeben und Ackerbau betrieben . . . , heißt es da. Es ist die Meinung ausgesprochen worden¹²⁵⁾, daß die meisten Ortschaften der Gegend um die Stadt Lobzens nord-östlich Schneidemühl, die Hammer, Hütte oder ähnlich heißen, von den durch die Ostrorogs eingeführten Hussiten als Eisenhammer und Glashütten gegründet worden seien. Für das Draheimer Land könnte man daraus für das Dorf Hammer und das der Starostei benachbarte, zeitweise auch dazugehörige Dorf Hütten einen Schluß ziehen. Und in der Tat wird für Hammer das einstige Vorhandensein eines Eisenhammers, für Hütten das frühere Bestehen einer Glashütte bezeugt¹²⁶⁾.

Es hat den Anschein, als ob trotz allem das Kirchenwesen in der Starostei schon vor der Reformation, wenigstens äußerlich, leidlich geordnet gewesen ist. Ein freilich erst aus dem Jahre 1669 stammender Bericht des ersten Brandenburgischen Amtmanns von Draheim Jakob Pötter enthält die Angabe, daß in der Starostei in katholischer Zeit 5 patres plebani und 1 diaconus gewesen seien, und zwar in Tempelburg 1 Pater und 1 Caplan, in Neu-Wuhrow, Pöhlen, Lubow, Scharfen-Ort (Scharpenort) je 1 Pater¹²⁷⁾.

Damit steht freilich in gewissem Widerspruch die anderweitige Angabe, daß die Tempelburger Kirche etwa zur Zeit der beginnenden Reformation nur Filiationkirche von Deutsch-Krone gewesen sei, und daß durch die Reformation die Katholiken ihre „Pfarrkirche“ in Draheim verloren hätten¹²⁸⁾. Jedoch wurde in Draheim 1668 bei der Übernahme in brandenburgischen Pfandbesitz überhaupt keine Kirche vorgefunden¹²⁹⁾. Eine solche ist auch wohl vorher nicht vorhanden gewesen. Vermutlich hat ein Raum im Johanniterschloß als Gottesdienstraum gedient. Daß die Tempelburger Kirche zeitweise Filiale von Deutsch-

125) Hanow, Gesch. der ev. Kirchen in Lobzens; siehe Schmitt S. 80.

126) Beschreibung des Amtes Draheim von 1668 durch Jakob Pötter, Amtmann zu Neuenhof. Sta. Ste. Abt. Dom. Arch. Köslin Tit. II. Nr. 37.

127) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche Bd. I, S. 336 ff. Urk. Nr. 273 vom 6./16. Januar 1669. Geh. Sta. R. 4. 13. n.

128) Schmitt S. 83.

129) Beschreibung des Amtes Draheim von 1668. Sta. Ste. Abt. Dom. Arch. Köslin. Tit. II. Nr. 37.

Krone gewesen ist, ist nicht unwahrscheinlich. Die damaligen katholischen Pfarrsprengel pflegten sehr groß zu sein. Die zahlreichen Filiationen wurden von Hilfsgeistlichen versehen. Bei der Deutsch-Kroner Pfarre war für solche Vikare ein eigenes Haus vorhanden, in dem sie eine Art gemeinsamen Lebens führten¹³⁰⁾.

Trotzdem ist anzunehmen, daß die Tempelburger Kirche nur vorübergehend, freilich möglicherweise gerade zur Zeit der beginnenden Reformation, Filiationen von Deutsch-Krone gewesen ist. Sonst ist sie als selbständige Pfarrkirche nachzuweisen¹³¹⁾. Vielleicht haben ihr aber die Kirchen von Neu-Wuhrow, Pöhlen, Lubow, Scharpenort mit den dazugehörigen Kirchen als Filiationen mit Sitz eines Geistlichen unterstanden.

Vom innerkirchlichen Leben der vorreformatorischen Zeit ist nur ein Zeuge vorhanden, der Krieg und Brand bis heute unverfehrt überstanden hat: ein Abendmahlskelch mit zugehöriger Patene aus dem Jahre 1487, der in der katholischen Kirche in Tempelburg aufbewahrt wird. Der Kelch ist aus Silber und trägt starke Vergoldung; er hat eine Höhe von 17 cm und ein Gewicht von 600 g. Eine Kreuzigungsgruppe ziert den Fuß, der in gotischen Minuskeln die Inschrift trägt: „nicolae / und seine / frave / gerdrav / stiften / des neu testames /.“ Um den sechseckigen Schaft herum liest man in zwei Zeilen oben und unten das Wort: „ave“. Auf 6 vorspringenden Buckeln stehen die in ihrem Sinn nicht deutbaren Buchstaben: I M I A M A. In die Unterseite des Fußes ist die Jahreszahl eingeschnitten: anno domini / millesimo / quadringentesimo / octogesimo / septimo / (= 1487). Dahinter ist ein gleichschenkliges Dreieck eingeritzt, dessen drei Ecken mit Kreuzen versehen sind. Die Patene ist ebenfalls aus Silber mit Vergoldung. Auf dem Rand der flachen Oberseite ist eine auf ein Kreuz, das in einen Kreis gezeichnet ist, gelegte rechte Hand mit ausgestrecktem Daumen, Zeige- und Mittelfinger und eingebogenem kleinen und Ringfinger sichtbar. Auf der Rückseite ist das alte Zeichen für den Jesuamen „ih̄s“ und die Inschrift „lobe gote“ zu sehen. Dahinter stehen die undeutbaren Zeichen ε; υ.

130) Schulz S. 129.

131) Schulz S. 129. Anm. 2. auf. mit S. 128. Anm. 3.

Die Bedeutung Friedrichs I. für die Entwicklung der Kirche in Schwedisch-Vorpommern.

Von Privatdozent Lic. La a g.

Es gibt gewisse Gebiete innerhalb der Pommerschen Kirchengeschichte, die immer wieder eine Behandlung erfahren haben; dazu gehört etwa die Einführung des Christentums in Pommern, die Reformationsgeschichte, die Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts. Andere Gebiete liegen dagegen völlig brach. Die Zeit von 1600—1800 ist z. B. für Vorpommern noch so gut wie garnicht bearbeitet¹⁾. Unsere Untersuchung soll aus dieser Epoche etwa nur 30 Jahre aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herausgreifen. Und doch wird ein gleichzeitiger Rückblick und Ausblick uns lehren, wie bedeutsam diese wenigen Jahrzehnte für die weitere Entwicklung unserer Vorpommerschen Kirche bis in die Gegenwart hin geworden sind.

I.

Friedrich I. (1720—1751) fühlte sich in kirchlichen Angelegenheiten als der Träger einer großen Tradition: Er sieht in der reinen evangelischen Lehre ein großes Gottesgeschenk, dessen man sich wert zeigen muß. Nicht umsonst ist eine der ersten Versüßungen die Anordnung einer „Feier eines Dankfestes für die vor 200 Jahren in Schweden eingeführte Evangelische reine Lehre“, die zu Beginn des Jahres 1721 herausgekommen ist²⁾. Wie seine Vorgänger³⁾ glaubt auch Friedrich Gott gegenüber ver-

1) Der Anfang, hier Licht in die Dunkelheit zu bringen, ist neuerdings von D. Dr. Wotschke gemacht in den Artikeln: Der Pietismus in Pommern (Blätter für Kirchengeschichte Pommerns Heft 1, 12—58; Heft 2, 24—75); für das enger begrenzte Gebiet Schwedisch-Vorpommerns ist, wenn auch nur für die Verhältnisse an der Universität Greifswald, Lothers Arbeit über den Pietismus ein wertvoller Beitrag: Lother, Pietistische Streitigkeiten in Greifswald. Gütersloh 1925.

2) Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in dem Königlich-Schwedischen Pommern und Rügen: Vom Jahr 1720—Ausgang 1756. No. 6 S. 19—22.

3) Vgl.: etwa „Ihrer Königl. Majestät zu Schweden Schreiben, an Dero Erz-Bischof, Bischöfe, Superintendenten, Consistoria, und gesamte Cleriken in Schweden, und die darunter gehörige Lande und Provinzien.

pflichtet zu sein, für die Reinheit der Lehre mit aller Kraft eintreten zu müssen⁴). So werden alte Gesetze gegen Irrlehrer,

Betreffend einige des Bischofs zu Strängnäs im Druck ausgegebene Bücher und Schriften. Stockholm, den 15. Julii 1662. Nebst der Publication des Königl. Consistorii in Pommern. Vom 2. Okt. 1662“. (Johann Carl Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden Gesetze, Privilegien, Verträge Constitutionen und Ordnungen Bd. II Stralsund 1767 S. 555 ff No. 6.) Synkretistische Gedanken werden in dieser Verfügung abgewiesen. Vgl. ferner: Königl. Edict, wider die einschleichenden neuen Schwärmerereyen der Enthusiasten, Chiliasten, u. dgl. Vom 16. Nov. 1694. (Dähnert Bd. II, No. 10, S. 564 ff.) Sehr wichtig ist das „Edict, daß keine Theologische Schriften ohne Censur des Consistorii und des General-Superintendenten gedruckt werden sollen“ vom 19. April 1704. (Dähnert Bd. II, Nr. 11, S. 566 ff.) Am 18. April 1707 kommt das „Edict, wider die Schwärmer, Irgeister und Pietisten“ heraus (Dähnert Bd. II, Nr. 14, S. 568 ff.)

4) Vgl. etwa Grundgesetze Nr. 172. Zur Feier der Vier Buß- und Bet-Tage dieses Jahres S. 234 (1729): „Wir bitten dich, du ewiger barmherziger Gott, daß dein heiliges und seligmachendes Wort rein und lauter bey uns wohnen und überall in unsern Kirchen verkündiget und geprediget werden möge, wehre allen Anfechtungen in deinen Versammlungen hier im Reiche, und stärke uns alle in der Lauterkeit unserer rechten Evangelischen Lehre, dämpfe und stöhre alle solche Neuerungen, welche unter dem Schein eines Christlichen Eifers auf mannigfaltige Weise ausgesprenget werden, um der Einfältigen Sinne dadurch zu verleiten, da sie doch in der Lehre anstößig, und zu des wahren Christenthums Verbesserung schädlich seyn; verleihe Kraft und Beystand, daß wir solchem männlich widerstehen und uns einer ungeheuchelten Gottesfurcht befleißigen, auch keiner Verwirrung unter uns statt geben, sondern in Stille ohne alle Heuchelei dir o Gott! dienen, uns der Welt Eitelkeiten und Sünden Gewohnheiten enthalten, und nicht also leben wie leyder! viele thun, die da nur einen Schein der Gottfeeligkeit haben, aber dessen innerliche Kraft und Wirkung verleugnen. Wende ab, o allmächtiger Gott, von uns alle Irresalen und legerische Lehre, und zerstöre alles Mißtrauen und Zwiespalt, wodurch öfters mächtige Reiche, welche im Ansehen und Flor gewesen, verwüstet, Land und Städte verheeret“ Vgl. aus späterer Zeit Grundgesetze Nr. 325 Zur Feier der Vier Buß- und Bet-Tage dieses Jahres S. 431 (1740): „Wann wir bedenken und Uns zu Gemüthe führen die Gnade und Barmherzigkeit, welche der große Gott in diesen Zeiten uns so mannigfaltig erwiesen hat, und insonderheit betrachten, wie die reine Evangelische Lehre, wider die sich aufgegebene Anfechtung bey Uns ungefränkt beybehalten worden“.

vor allem gegen die Pietisten erneuert⁵⁾, neue Gesetze gegen die früher nicht bekannten Herrnhuter und Marienborner erlassen⁶⁾: Es wird eine scharfe Zensur für alle neuerschienenen religiösen und theologischen Bücher von neuem vorgeschrieben. Vor allem bei Lehrbüchern ist man außerordentlich vorsichtig. Als man den Katechismus von David Gigaß mit hinzugefügten dicta probantia neu herausgab⁷⁾, mußten ihn vorher der Generalsuperintendent

5) Vgl. Grundgesetze Nr. 281. Renovation des Patents von 1707, wider die Religions-Schwärmeren und Zusammenkünfte S. 391 (1786)

6) Grundgesetze Nr. 331 S. 435 (1740) Daß die Emissarien der schwärmerischen Herrnhuter, Marienborner und Pilgerhuter sich hier im Lande nicht aufhalten, noch dieses Landes Einwohner mit ihnen correspondiren, am wenigsten aber ihren heimlichen Zusammenkünften beywohnen sollen.

„Demnach man in Erfahrung kommen, daß von denen Herrenhutern, Marienbornern und Pilgerhuten sich verschiedene Emissarien in hiesigem Lande eingefunden, welche des ihnen geschenehen ernstlichen Zuredens und Bedeutung ohngeachtet, dem unterm 16 Martii 1736. renovirten und emanirten Patente entgegen, allerley Schwärmeren und irrige Lehre ausbreiteten, verdächtige Zusammenkünfte an unterschiedlichen Orten ungescheut anstellten, und einer unerlaubten Lehr-Freyheit sich anmasseten, als welcherhalben auch ohnlängst von dem Königlischen geistlichen Confissorio allerley beträchtliche Umstände einberichtet worden. Und aber Uns nach Obrigkeitlichem Amte oblieget, dem aus solchen Unordnungen entstandenen Unwesen in Zeiten durch nachdrückliche Verfüg- und Anordnung zu steuern: Als haben wir zufoerdest die vorhin wider dergleichen Schwärmeren und Conventicula publicirte Edicta hiedurch wiederholen, danächst aber allen sich so nennenden Herrenhutern, Marienbornern, und Pilgerhuten hiedurch bey schwerer Straffe untersagen wollen, sich fernerhin hier im Lande betreten zu lassen, am wenigsten aber sich fortan einiger Zusammenkünfte zu unterfangen und ihre Irrtümer auszustreuen: Und gleich wie alle und jede Landes-Einwohner hierdurch verwarnet werden, daß sie mit obbenaunten Schwärmern nicht correspondiren, oder derselben anhero gesandte Briefe auf einigerley Art und Weise befördern, noch auch deren Zusammenkünften in Privathäusern, so wenig in Städten als auf dem Lande beywohnen; Also wird auch zugleich allen Magistraten und Obrigkeiten jeden Ortes bey Fünfzig Rthlr. Straffe hiemit anbefohlen, dergleichen verbotthene Zusammenkünfte in ihren Gerichtsbarkeiten nicht zu gestatten, sondern die Uebertreter dem Advocato Fisci alsofort anzuzeigen, damit derselbe seines Amtes wieder selbige gebührlich pflegen und die Contravention mit gehöriger Straffe angesehen werden könne . . .“

7) Grundgesetze Nr. 123, S. 196 (1725). Zu durchgängiger Einführung eines vermehrten Catechismi. „Gestalt auch allen und jeden in

und die Theologische Fakultät in Greifswald auf die Reinheit der Lehre hin prüfen, und um jeglicher Gefahr einer Verfälschung dieses Buches vorzubeugen, wurde angeordnet, daß nur in der Buchhandlung Friedrich Jöhnsen in Greifswald der Katechismus zu beziehen sei. Es war sicherlich auch nicht Zufall, daß man in Vorpommern und vor allem in Greifswald das Jubelfest zur Erinnerung an die Entstehung der Confessio Augustana im Jahre 1730 im allergrößten Stil feierte⁸⁾. Der Wert der reinen Lehre sollte einer Bevölkerung und vor allem der Universität, die teilweise vom Pietismus angekränkt waren⁹⁾, mit aller Deutlichkeit zum Bewußtsein gebracht werden: Festgottesdienste mit Behandlung der Texte, die die Regierung vorgeschrieben, sollten reichlich Gelegenheit geben, die reine Lehre in ihrer ganzen Bedeutung wieder zu erfassen. Schulfeiern sollten denselben Zweck verfolgen und die Universität sollte sogar monatelang dieses Ereignisses aus dem Jahre 1530 gedenken. Hören wir, was allein schon zur glanzvollen Gestaltung des Festgottesdienstes verlangt wird¹⁰⁾:

„Am 25ten Junii, als am 3ten Sonntage post Festum S. S. Trinitatis, wird in Städten des Morgens und Mittags von den

hiefigen Landen befindlichen Buchführern und Buchbindern, bey Confiskation der Exemplarien und anderer arbitrair Strafe, hiemit ausdrücklich anbefohlen wird, sich nicht zu unterstehen, von nun an einige andere und fremde Catechismus-Bücher einzubringen oder feil zu haben, sondern sich an Feilhab- und Verkaufung des vorgemeldeten hiefigen neuen allgemeinen Catechismi lediglich begnügen zu lassen, als wovon sie zureichliche Exemplaria bey dem mit dessen Verlag ausdrücklich auf 10 nach einander folgende Jahre privilegirten und in Greifswald wohnhaften Buchbinder, Friedrich Jöhnsen, für einen der Billigkeit nach regulirten civilen Preis, allemal zu gewärtigen haben“

8) Grundgesetze Nr. 191, S. 253 (1730) Intimation der Feyer des Jubel-Festes, wegen des 1530 zu Augspurg übergebenen Evangelischen Glaubens-Bekänntnisses. Nebst der Verordnung, wie dis Jubel-Fest zu feyern, und den Predigt-Texten; Auch der zu verlesenden Lob- und Dank-sagung. Vgl. S. 253 vor allem „daß in schuldbiger Anerinnerung der durch dieses große göttliche Werk allen denenjenigen, so zu der reinen Evangelischen Lehre sich bekennen, erzeugten hohen Wohlthat“

9) Vgl. das oben zitierte Buch von Lothar.

10) Vgl. Anmerkung 8: Grundgesetze S. 255.

Kirchthürmen gemusiciret und gespielet, so wie man an Fest- und Freuden-Tagen zu thun gewohnet ist, danächst zu der Vormittags- und Nachmittags-Predigt mit allen Glocken zugleich, und zwar etwas länger, als sonst zu geschehen pfeleget, geläutet, abseiten der zur Universität in Greifswald gehörigen sowol als auch abseiten der Burgermeister und Rathsverwandten in Städten, wo sonderliche Rathsstühle in den Kirchen sind, Processions-weise, respectiv aus dem Collegio Academico und von den Rathshäusern, zur Kirchen ein und ausgegangen, und endlich überall in den Städten und auf dem Lande über die angeordnete Jubel-Texte aufs erbaulichste geprediget, alles auf dieses Jubelfest wohl appliciret, die der Evangelisch Lutherischen Kirchen durch die Augspurgische Confession erzeugete große göttliche Gnade und Wohlthat mit allem Fleiß und brünstigem Geiste gerühmet, und nächst nachdrücklicher Einschärfung der in jener Confession enthaltenen Lehre, ein jeder Zuhörer bey beständiger Bekännniß unsers, allerheiligsten Glaubens zu bleiben ermahnet. . . . Ist die Verfügung zu treffen, daß in denen Stadt-Kirchen, all wo es thunlich, vor und nach den Predigten gute Vocal- und Instrumental Musiquen gemacht werden wie denn auch nach denen Predigten, wann die auf dieses Jubelfest besonders verfassete Lob- und Danksagungsschrift abgelesen worden, das Te Deum Laudamus! solenniter abgesungen werden muß."

Gefren der Tradition seiner Vorgänger glaubte auch Friedrich über die Grenzen seines Landes hinaus für dieses Gottesgeschenk der reinen Lehre eintreten zu müssen: Er förderte durch eine Hauskollekte selbst den Bau einer evangelischen Kirche in Konstantinopel¹¹⁾ und warf sich zum Beschützer der durch den Katholizismus bedrängten Salzburger auf¹²⁾, indem er auch für sie

11) Grundgesetze Nr. 363, S. 462 (1742). Zu einer bestimmten Kirchen- und Haus-danebst auch freywilligen Bey-Steuer, zum Bau einer Evangelischen Kirche in Constantinopel.

12) Grundgesetze Nr. 227, S. 290—93 (1732) Publication des Königlichen Placats, zu der angeordneten Kirchen- und Haus-Collecte für die Salzburgischen Emigranten. Diese wichtige Verfügung gibt zunächst einen Ueberblick über die Einführung der Reformation, geht dann zum dreißigjährigen Krieg über und sucht darzulegen, inwiefern bei der Rechtslage, die durch den westfälischen Frieden geschaffen ist, das Vorgehen gegen

eine Sammlung veranstaltete: Katholizismus ist für ihn gleichbe-

die Salzburger von einer besonders großen Grausamkeit zeugt. Die wichtigsten Sätze, die uns deutlich machen, wie die Zeitgenossen das Edikt des Salzburger Erzbischofes beurteilt haben, möchte ich doch an dieser Stelle nicht übergehen. Es heißt da: „Allein diesem im Römischen Reich durch berührten Frieden befestigten, und nun in so langer Zeit aufs genaueste überall zu gute genossenen Religions-Frieden und Gewissens-Freyheit schnurstracks zuwider, hat, nachdem das klare Licht des Evangelii durch Gottes wunderbare Versehung, sich in dem Römisch-Catholischen Erzbischofthum Salzburg in Teuschland nun neulich etwas auszubreiten begonnen, der daselbst igt regierende Römisch-Catholische Erzbischoff, an statt, daß er solchen seinen Evangelischen Unterthanen, wenn er sie länger im Lande bey sich nicht dulden wollen, die im gedachten Westphältschen Frieden allen denenjenigen, welche ihrer Religion halber aus dem Lande zu weichen haben, in dergleichen Fällen, mit deutlichen Worten ausbedungene und vorbehaltene fünf- wenigstens dreyjährige Zeit und Raum vergönnen sollen, dahingegen nach kaum so vieler Monathe, ja einigen nur etlicher wenigen Wochen, sämtlichen aber bis verwichenen Gregorri-Tage eingeräumten und nun schon längst verflossenen Frist, und, um ihnen ihren Auszug, oder besser zu sagen, ihre Verjagung so viel schwerer zu machen, wider alles Vermuthen, sich neulich vorgenommen, solche seine Evangelische-Unterthanen alle auf einmal aus dem Lande zu vertreiben, und sie solchergestalt, mit einer unerhörten Härte, zugleich von ihren beweg- und unbeweglichen Eigenthum zu scheiden. Wie schwer es nun einer solchen Menge auf einmal ausgetriebener ganzen Familien wegen des während ihrer Flucht, und bis sie irgendwo ankommen mögen, für sich und denen Ihrigen zu verschaffenden Unterhalts muß gefallen seyn, wird ein jeder sich leichtlich vorstellen können, zumalen sie ihr Eigenthum einigermaßen nach dessen rechten Werthe abzusetzen und in Gelde zu verwandeln so wenig werden Gelegenheit gefunden haben, daß sie vielmehr den größten Theil desselben so gut als für nichts werden haben zurück und im Stiche lassen müssen, und zwar an Leuten und Mitbürgern von so ungleicher Religion mit der Ihrigen, wie die Römisch-Catholische ist, in welcher der gemeine Mann sowol, als viele andere, aus einer der verderbten menschlichen Natur anklebenden allgemeinen Unart, mehrere Neigung hat, aus des bedrängten Nächsten Not die Beforderung ihres Eigennuzes zu suchen, als ihm darin mit Hülffe beyzutreten, zu geschweigen, daß sie von ihrer eigenen Clerisey, falls solche sie nicht zu einem blinden und abergläubischen so genannten Religions-Eifer unter der Hand auf alle Weise wird angereizet haben, zum wenigsten doch nicht sonderlich zu einigen menschlichen, und noch weniger zu einigen Christlichen Umgange mit diesen als höchst verachtete und verschmähete Ketzer, angesehenen elenden Emigranten werden angeführet worden seyn.“ Es wird dann weiter ausgeführt, wieweit die protestantischen Fürsten sich der Vertriebenen angenommen und auf alte

deutend mit Dunkelheit, dort dagegen, wo die reine Lehre verkündet wird, leuchtet über den Ländern das Licht^{12a)}.

Auch darin lebte Friedrich in der Tradition, daß nach seinen Aeußerungen Glück und Segen eines Volkes allein von der rechten Stellung zu Gott abhängt¹³⁾. Er macht das vor allem auch

Gerechtfame verwiesen, um schließlich mit der dringenden Bitte an die Untertanen sich zu wenden, alles zu tun, um den Bedrängten zu helfen.

12a) Grundgesetze S. 256 (1730) Lob und Dankfagung, so zum Andenken des auf dem Reichs-Tage zu Augsburg im Jahr 1530 den 25sten Junii übergebenen Evangelischen Glaubens-Bekänntnisses, auf Ihro Königlichen Majestät gnädigsten Befehl, in allen Versammlungen über Dero ganzes Königreich und darunter liegenden Ländern und Herrschaften, am ¹⁴/₂₅ Juni des gegenwärtigen 1730 sten Jahres, angestellt und gehalten werden soll. S. 257 heißt es: „Daß er nach dem Reichthum seiner Gnade gleichfals das Licht seines Geistes über die, so annoch in Finsterniß und Schatten des Todes sitzen, wolle aufgehen lassen“. (wobei nach dem, was in der Verfügung vorangegangen ist, vor allem an die katholischen Länder zu denken ist).

Das Ansinnen, einen katholischen Geistlichen in einem Privathaus als Seelsorger dulden zu wollen, wird bezeichnenderweise vom Consistorium, das doch der Regierung untersteht, abgelehnt. Man will unter allen Umständen das Licht, das im Lande angeblich vorhanden ist, sich nicht verdunkeln lassen. Vgl. „Des Königl. Consistorii Bedenken auf das Gesuch eines Römisch-Catholischen Landes-Eingewessenen, einen Catholischen Geistlichen in weltlichem Habit bey sich halten zu dürfen 21. Nov. 1743 (Dähmert Supplement II. 1786, Nr. 28, S. 37.) Wie sehr man im Sinne alter Tradition zu handeln glaubt, zeigen die Sätze: „Ew. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung ist ohne Unser Anziehen beywohnend, daß sowohl in dem Landtags-Abschiede von 1606, und denen Landes-Privilegien, als auch in der Regimentsform Tit. I und dem Haupt-Commissions-Recess de 1663, mit Vorwissen und Einwilligung der Landstände ausdrücklich festgesetzt, daß kein Exercitium einer anderen als der Evangelisch-Lutherischen Religion im Lande geduldet seyn soll. Es ist auch wohl ohnstrittig, daß in anno decretorio ein Catholischer Gottesdienst in hiesigen Landen keinen Platz gefunden, wannenhero dann auch in den Fällen, da Catholische Geistliche hieselbst sich zu Administration der Sacrorum eingefunden, selbiges bey nachthafter Strafe inhibiret, ja auch noch neulich dieserhalb das Königl. Consistorium veranlasset worden, wider nur gedachten Herrn Geheimrath und Reichsgrafen den Fiscal seines Amtes pflegen zu lassen“;

13) Vgl. aus früherer Zeit das „Mandat wider verschiedene Mängel, Mißbräuche und Unordnungen im Kirchen-Wesen. Vom 28. Dezember 1692 (Dähmert, Bd. II Nr. 9 S. 563)“: Damit also diesem Unwesen (Unkirchlichkeit

der Pommerschen Bevölkerung immer wieder klar, die ja besonders stark unter dem Nordischen Krieg gelitten hatte: Kein Aufstiege ohne Gott!

Werfen wir einen kurzen Blick auf die Theologie der Gesetze und Verfügungen und diese Zusammenhänge werden uns klar werden.

Der grundlegende Satz ist der, daß Gott die alles bestimmende Macht in der Welt ist. Gott hat nicht die Welt geschaffen, um sie dann gleichsam sich selbst zu überlassen, sondern er ist die treibende Kraft bei allem Geschehen. So wie er die Felder segnet, Menschen und Vieh erhält, den Bergwerken das Gedeihen gibt, den Frieden einem Volk beschert¹⁴⁾, so vernichtet er, wenn er es will, die Felder, bringt Seuche und Krieg ins Land, zerstört im Blich selbst seine Gotteshäuser¹⁵⁾. Er ist im Wechsel der Zeiten der alles Bewirkende. Aber nicht willkürlich handelt Gott, sondern er richtet sein Vorgehen nach dem Verhalten der Menschheit ein. Er sucht seine Ehre¹⁶⁾. Diese erweist man ihm durch ein frommes Leben und durch die Hinwendung zu ihm. Wo er wirklich verehrt wird, da treten alle Segnungen ein, von denen ich vorher sprach. Wo man dagegen schlecht handelt, sich von ihm abkehrt, da fühlt sich Gott in seiner Ehre verlezt und er wird ein Gott der Rache, der all' das

und Schlechtigkeit) gesteuert, die Verbrecher gebührend abgestrafet, und Gottes Jorn nicht weiter über dieses gute Land gezogen werden möge“.

14) Vgl. zu allen diesen Punkten neben vielen anderen Stellen: Grundgesetze Nr. 48. Zur Feier der vier Buß- und Bet-Tage dieses Jahres. S. 92 (1722).

15) Grundgesetze Nr. 101. Ihre Königl. Majestät Placat, wegen Bier allgemeiner solennen Dank-Fast-Buß- und Bet-Tage S. 166 (1724): „wie ihr mit Zittern und Zagen im verwichenen Sommer des Herrn eigene erschreckliche Bußpredigt mit Donner und Blich vom Himmel gehöret, wodurch an verschiedenen Orten im Reich sowol manches seiner eigenen Wohnung und Tempel, als auch sonst andere Städte und Gebäude jämmerlich in die Asche gelegt worden“.

16) Vgl. etwa Stellen wie: Grundgesetze Nr. 456. Zur Feier der vier Buß- und Bet-Tage dieses Jahres S. 558 (1747): „und alsdenn können wir auf allen Seiten versichert seyn, es werde der große und erhabene Gott, der alle Dinge mit seiner mächtigen Hand steuret, und der in denen verflossenen Jahren um seines Namens Ehre willen, uns so viele merkwürdige Proben seiner Barmherzigkeit wiederfahren lassen . . .“

Verderben über ein Volk bringt, wie ich es auch vorhin geschildert habe¹⁷⁾.

So muß also alles darauf ankommen, Buße zu tun und das Böse zu meiden, wenn das Volk gesegnet sein soll und zur Blüte gelangen will. Es ist kein Zufall, daß man bei dieser Denkmalsart zunächst einmal die Einrichtung der 4 Bußtage für jedes Jahr festhielt. In den Grundgesetzen besitzen wir die ausführlichen Anordnungen und Ermahnungen, die Jahr für Jahr bei der Festsetzung der Bußtage erlassen wurden. Die Texte für die Bußtage wurden vom König, beziehungsweise von seinem Ministerium selbst festgelegt. Diese Texte sind in doppelter Hinsicht lehrreich. Zunächst überwiegt bei weitem das Alte Testament. Von den 427 Texten, die ich durchgesehen habe, sind annähernd 300 alttestamentlich. Dies ist kein Zufall, wenn wir noch einmal einen Blick auf die vorher geschilderten theologischen Ansichten der Regierung werfen. Wenn es sich um Krieg und Not des Volksganzen handelt, wird ähnlich wie in den Kriegspredigten des letzten Krieges leicht das Alte Testament in den Vordergrund rücken, in dem Glück und Not, Treue und Verschuldung eines ganzen Volkes vor unserm Auge ersteht. Die Bußtagstexte geben uns

17) Vgl. neben vielen anderen folgende charakteristische Stellen: Grundgesetz Nr. 127. Zur Feier der vier Buß- und Bet-Tage dieses Jahrs: S. 199: „Ihr werdet ohne Zweifel begreifen können, daß alle Anschläge und Verfassungen, so theils zu Wiederaufricht-Erhalt- und Verbesserung des gemeinen Wesens, theils zu eines jeden privat Besten gemacht worden, im geringsten keinen erwünschten Fortgang haben und erlangen können, daferne der gnädige Gott nicht seinen gedylichen Segen dazu verleihet.“

Grundgesetz Nr. 48 Zur Feier der vier Buß und Bet-Tage dieses Jahrs S. 93 (1722): „Und gleichwie Uns allen dabey nichts anders zu rathen, als daß wir mit vollkommenen Ernst unser muthwilliges und ruchloses Leben ändern, und mit einer rechtschaffenen Besserung uns zu Gott wenden, und mit einem inbrünstigen und demüthigen Anrufen die Rache und Straffe verbitten, welche seine Gerechtigkeit noch weiter über uns kan beschloffen haben“. Und schließlich möchte ich vor allem erwähnen die Stelle Grundgesetz Nr. 250. Zur Feier der vier Buß- und Bet-Tage dieses Jahrs. S. 334 (1734): „Krieg und Unruhe sind und bleiben zu allen Zeiten ein unwiderprechlicher Beweis der Rach-Gerichte Gottes, und unglücklich ist das Volk, welches in seiner Feinde Hände fällt: Dahingegen aber sind Fried und Ruhe eine unschätzbare Gabe des göttigen Gottes, womit er ein solches Land zu erfreuen versprochen, worin seine Frucht und Ehre wohnet“.

aber auch noch in anderer Beziehung einen wichtigen Aufschluß. Von den 427 Texten kehren nur 4 im ganzen wieder, so daß das Oberhaupt des Staates oder aber sein Organ sich die Mühe gemacht haben, 423 verschiedene Bußtagstexte in etwa 30 Jahren herauszufinden. Dies besagt, man hat nicht in einem gewissen Ablauf von 5 oder 10 Jahren die Texte mechanisch wiederholt, sondern hat ernsthaft darum gerungen, dem Volke einen immer erneuten Anreiz zum Nachdenken zu geben. Und auch der Text der Verfügung zeigt trotz der gleichbleibenden Grundtendenz ein lebhaftes Ringen um die Seele des Volkes. Neben die stets wiederkehrenden Bußtage treten folgerichtig außergewöhnliche Bußtage, wenn eine besonders große Not das Volk trifft; denn Not ist Verschuldung. Als die schon lange währende Viehseuche im Jahre 1746 einen außergewöhnlich großen Schaden in Vorpommern anrichtete, wurde ein besonderer Bußtag angeordnet, um Gottes Zorn zu besänftigen, wobei in der Verfügung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß diese Geißel Gottes in unmittelbarem Zusammenhang stehe mit der sittlich-religiösen Verkommenheit des Volkes¹⁸⁾. Als der König im Jahre 1751¹⁹⁾ stirbt, wird ebenfalls ein Bußtag angeordnet. Der König ist — auf diese Gedankengänge gehe ich später noch ein — ein Geschenk Gottes. Wenn er stirbt, muß also, da Gott einen Segen entzieht, eine Verschuldung des Volkes vorliegen, also ist ein Bußtag notwendig.

Abgesehen von diesen kirchlichen Festtagen mußte die Regierung bei ihrer Einstellung versuchen, durch Staatsgesetze

18) Grundgesetze Nr. 430 Ermahnung und Befehl, zur Feier eines besonderen Bußtages, den 18. Januar 1747, um Abwendung der verberdlichen Viehseuche. S. 554 (1746).

19) Grundgesetze Nr. 538 Publication des Königl. Placats, wegen eines allgemeinen Klage-Tages, den 13ten Julii, über des Königs Majestät Friedrich des Ersten, höchstbetäubten Todesfalls. S. 610 „So angelegen und höchstunumgänglich ist es auch, um Eurer eignen Wohlfahrt willen, daß ihr mit einer wahren Besserung euch zu dem Herrn wendet, welcher euch mit einem so betäubten Verlust bestrafet, alle Strafen und weitere besorgliche Zufälle, welche ein sündlicher Muthwille verdienet, demselben abbittet.“

befonders in die Augen fallende Uebelstände²⁰⁾ abzuschaffen. So wendet sich mit scharfen Worten ein Erlaß gegen das Duell²¹⁾, daß ein abscheuliches Ding in Gottes Augen sei. Gott wird das Duell strafen, heißt es. Man bedient sich der Kirche, um die Strafe zu einer vollkommenen nach damaliger Anschauung zu machen. Der Mörder und der Gefötete sollen abgesehen von allen anderen Strafen ohne Priester und Zeremonie begraben werden. Die Adelligen werden angewiesen, nicht zuviel Aufwand bei Trauerfeiern²²⁾ zu machen, da es Gott nicht gefallen kann. Der Bauer²³⁾ soll bei den Bauernhochzeiten nicht zu viel verzehren, und dem Gutsbesitzer wird aufgetragen, daß er bei Bauernhochzeiten darauf achtet, daß nur eine bestimmte vorgeschriebene Menge Bier ausgetrunken wird. Da 12—14-jährige Jungens die Pfeife²⁴⁾ den ganzen Tag nicht mehr aus

20) Die Regierung betont immer wieder mit ganzem Ernst, daß es nicht nur auf die Stimmung der Buße und nicht nur auf Bußfeier ankommt, sondern vor allem auch auf ein dem entsprechendes Verhalten der Bevölkerung: Vgl. etwa folgende Ausführungen in Grundgesetze Nr. 282. Zur Feier der Bier Buß- und Bet-Tage dieses Jahres S. 393 (1736): „Wir wissen gar wohl, daß der Herr einen Gräucl an unsere Feste, und einen Edel an unseren Neumonden habe, wenn wir unsere Herzen von dem Dienst, welchen wir ihm äußerlich leisten, entfernen“.

21) Grundgesetze Nr. 297. Ihre Königliche Majestät zu Schweden . . Erneueretes Duell-Placat S. 404 (1738).

„ . . wie das strafbar eigenmächtige Unternehmen, mittelst Duellieren und ungezwungener Schlägerey, nebst Bergreiffung mit Worten und Werken, hier in unserem Reiche nicht selten verspikret werde, wodurch nicht allein Gottes Strafe über Land und Reiche gezogen wird, indem er all dergleichen Blutvergießen und Uebermut hasset, sondern auch solche unbedachtsame Menschen ihre ewige und zeitliche Wolfahrth in Gefahr setzen.“

22) Grundgesetze Nr. 69 Verordnung wegen der Adlichen Trauer bey Sterbefällen S. 123 (1722).

23) Grundgesetze Nr. 169. Wider die Uebertretung des 1723 publicirten Extracts der Policy-Ordnung, besonders bey Hochzeiten und Kindtaufmahlen der Bauersleute, als welche von den Herrschaften zu regulieren; desgleichen der Gesinde-Ordnung. S. 232 (1729): „ . . damit aller für den lieben Gott unverantwortlicher, und denenjenigen, welchen dergleichen begegnet, nur beschwerlicher auch wohl gar verderblicher Ueberfluß und Uepigkeit vermieden werden möge . . . “

24) Grundgesetze Nr. 68. Zum Verbot des unnützllichen und schädlichen Toback-Rauchens S. 122 (1722).

dem Munde lassen, wird angeordnet, daß niemand unter 20 Jahren mehr rauchen darf. Letzten Endes ist immer der Grund mitbestimmend, daß Gott durch alle diese Dinge verletzt wird²⁵⁾ und Unheil bringen kann. In Renz sollen die Badegäste sich beim Tanzen nicht ungebührlich benehmen, weil Gott die Segensquelle sonst verschütten könnte²⁶⁾. Zur „Wohlanständigkeit“ des Volkes und einem Gott gefälligen Gesamtverhalten des Volkes gehörte abgesehen von dem bußfertigen Sinn und besonderen Demütigungen vor Gott auch die Feiertagsruhe und der Kirchgang: Schon in dem Jahrhundert vor Friedrich I. war es damit in Schwedisch-Pommern nicht immer wohlbestellt gewesen. Immer wieder hatten Reich und Arm die Feiertagsordnung durchbrochen²⁷⁾, sei es, daß man lieber des Sonntags Wettrennen veranstaltete oder in fröhlicher Gesellschaft kegelte, sei es, daß man in den Schenken seinen Brantwein trank, sei es, daß man auch nur seiner alltäglichen Beschäftigung als Landmann und Handwerker nachging. Und wenn man noch zum Gottesdienst wan-

25) Grundgesetze Nr. 55. Verordnung zum sittlichen Verhalten beym Gebrauch des Gesundbrunnens zu Renz S. 100 (1722): „Als man in Erfahrung gebracht, welchergestalt bey dem Brunnen zu Renz, sowol wegen der für die Brunnen-Gäste zu haltenden täglichen Bet-Stunden als auch sonst seit einigen Jahren verschiedene Unordnungen eingerissen, und dann sowol zu Ehren des höchsten Gottes, welcher diesen Brunnen zum Besten und Trost der Kranken und Betrübten entspringen lassen, als auch soust zu guter Anständigkeit gereicht . . . “. Es wird dann davor gewarnt, im Brunnenhause zu tanzen, wenn man das Tanzen sonst auch gestatten will, vor allem werden die Einwohner und Brunnengäste ermahnt, regelmäßig den Gottesdienst und die Betstunden zu besuchen.

26) Bezeichnend für das Verhältnis von Religion und Polizeigesetz ist, um das an einem Beispiel noch einmal ganz deutlich zu zeigen, das Cap. I. des Renovirten Patents wegen der Policy-Ordnung. Grundgesetze Nr. 74 S. 130 (1723): „Die wahre Gottesfurcht, soll, als der Brunnquell alles Segens und Wohlseyns, in diesem Königl. Herzogthum, in allen Ständen, bey allen Berrichtungen, und im ganzen Leben des Menschen, unablässig getrieben und ausgeübet werden, so lieb einem jeden ist, nebst der Strafe des Allerhöchsten, auch Königl. Unnade . . . zu entgehen.“

27) Verordnung wegen Heiligung der Sonn-, Fest- und Buß-Tage vom 12. December 1662. Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden . . . zum Pommerschen Ertat verordnete General-Staathalter und Regierung. (Dähner II. Nr. 7 S. 559 ff.).

derte, so verhielt man sich auch in der Kirche häufig nicht so, wie es sich gehörte, man schlief oder verfiel in das ganze Gegenteil und verprügelte sich während des Gottesdienstes²⁸⁾. Mit eiserener Energie suchten die Vorgänger Friedrichs I. diesem Unwesen zu steuern²⁹⁾ und verhängten harte Strafen über die, die den Gottesdienst versäumten oder des Sonntags arbeiteten: Die Wirte bekamen strengen Befehl, nicht durch Auschenken von Getränken in den Gottesdienststunden dem Unwesen Vorschub zu leisten, die Torwächter hatten darauf zu achten, daß man nicht zu allen möglichen Lustbarkeiten sich aus der Stadt entfernte. Scheinbar bewegte sich doch auch hier Friedrich ganz in den Bahnen seiner Vorgänger, wenn er auch seinerseits scharfe Verordnungen gegen die erließ, die den Sonntag zu entheiligen versuchten³⁰⁾. Wir werden später sehen, daß es nicht immer dasselbe ist, wenn zwei dasselbe tun.

Es war traditionsgemäß, wenn Friedrich I. sich bemühte, mit Hilfe der Religion und Kirche die Vorpommern aufs engste mit der Schwedischen Königsfamilie zu verbinden und zwar versuchte man das mit Gedankengängen, die uns jetzt schon geläufig sind: Die Obrigkeit ist von Gott; daher kann nur dort Segen und Wohlstand in einem Volk gedeihen, wo man sich der Obrigkeit unterwirft. Daher ist es selbstverständlich, daß betenden Herzens die Bevölkerung an dem Ergehen der Obrigkeit Anteil

28) Mandat wider verschiedene Mängel, Misbräuche und Unordnungen im Kirchen-Wesen. Vom 28. December 1692 (Dähnert II. Nr. 9 S. 563: „Als auch den eingelangten Klagen nach, öfters Zank und Getümmel, ja gar Schlägereyen in den Kirchen angerichtet . . .“

29) Dähnert II. Nr. 7. vgl. Anmerkung 27 S. 560: „Befehlen darauf im Namen allerhöchstgedacht Ihrer Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allen und jeden dieser Lande Einwohnern und Unterthanen, wes Namen, Standes und Condition dieselben sind, auch allen andern obgedachten samt und sonders hiermit ernstlich und bey willkürlicher Geldbusse, auch befundenen Umständen nach bey Leibesstrafe, die gewöhnliche Sonn- und Festtage, wie auch andere angelegte Buß- und Betttage, in einem bußfertigen und andächtigen Herzen, mit Anhörung der Predigt, Beten und Singen und andern christlichen Uebungen hinführo zu begehren.“

30) Grundgesetze Nr. 73 Renovirtes Patent, wegen Heiligung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage über das ganze Land: S. 126 (1723).

nehmen soll. Zunächst soll man auch des deutschen Kaiserhauses gedenken, da auch Schwedisch-Pommern immer noch ein Teil des deutschen Reiches damals war. Als im Jahre 1740 der Kaiser Karl VI. stirbt, wird ein Gebet verfaßt, daß des verstorbenen Kaisers gedenkt und eine Fürbitte für den neuen Kaiser enthält³¹). Dasselbe wiederholt sich beim Tode Karl VII. im Jahre 1745³²). Immerhin werden diese Erlasse für die deutschen Kaiser nur eine gewisse freundliche Geste der pommerschen Bevölkerung und dem deutschen Reich gegenüber gewesen sein. Viel häufiger sind die Erlasse, die das schwedische Königshaus betreffen. Da soll ein Gebet gesprochen werden für eine glückliche Entbindung der Kronprinzessin³³). Da enthalten die Grundgesetze eine Danksagung für die Genesung der Kronprinzessin³⁴). Da betet man für den vorübergehend von Schweden abwesenden König³⁵), da erklingen Klagelieder und Klagegebete in den Gotteshäusern beim Tode der Königin und auch des Königs, die von der Regierung verordnet sind.

II.

Inwiefern war trotz dieses Anknüpfens an die Tradition doch eine ganz neue Lage für die Vorpommersche Kirche unter Friedrich I. geschaffen?

Gehen wir von der Erziehung zur Kirchlichkeit aus, so ist klar, daß wohl starke Könige wie Karl IX., Karl XI. und

31) Grundgesetze Nr. 335 S. 437 (1740) Notification wegen tödtlichen Hintritts der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Carls des VIten; und Formular der Fürbitte für das deutsche Reich und dessen künftiges Oberhaupt.

32) Grundgesetze Nr. 406. S. 505 (1745). Notification wegen des Absterbens der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Carl des VII; und Formular der Fürbitte für das deutsche Reich und dessen künftiges Oberhaupt.

33) Grundgesetze Nr. 412 S. 511 (1745) Kirchen-Gebet, während der Ihrö Königl. Hoheit der Kron-Prinzessin jetzigen mit Leibesfurcht gesegneten Zustande.

34) Grundgesetze Nr. 428 S. 521 (1746). Danksagung und Gebet, in allen Gemeinen des ganzen Reiches am Sonntage zu verlesen, für die völlige Herstellung der Kronprinzessin Königl. Hoheit.

35) Grundgesetze Nr. 208 S. 268 (1731) Gebet für des Königs und der Königin zu Schweden Majestät. während des Ersteren Reise nach und in Deutschland.

Karl XII. den scharfen Verordnungen betreffs des Kirchganges Nachdruck verschaffen konnten, die bis zu einem gewissen Grade den Pommerschen Ständen gegenüber sich immer wieder noch durchzusetzen verstanden, nicht aber der saule und schwache Friedrich I.³⁶⁾ Es ist kein Zufall, daß das „renovirte Patent über die Heilighaltung des Sonntags“ in den ersten Jahren seiner Regierung herausgekommen ist und später von ihm nicht wiederholt wurde; denn trotz dieser Verordnung wurde zum mindesten auf dem Lande die Arbeit von den Untertanen weithin verlangt³⁷⁾, und wie hätte es diese schwache Regierung wagen dürfen, die scharfen Strafbestimmungen der Erlasse durchzuführen!

Man hätte bei dieser Lage die Kirchlichkeit für die Zukunft vielleicht noch dadurch retten können, daß man das Zwangschristentum zu einem Christentum der Ueberzeugung und das düftere Christentum, wie es die Verordnungen immer wieder vertreten, zu einem fröhlichen evangelischen Christentum umgewandelt hätte. Gewiß hört man dann und wann auch von einem gnädigen Gott³⁸⁾, klingen vor allem in Zeiten, wo das Land sicht-

36) Ernst Moriz Arndt, Schwedische Geschichte Bd. I. Neue Ausgabe bearbeitet von E. Schirmer S. 95: „Aber solche Könige fehlten Schweden das erste halbe Jahrhundert nach Karls Tode. Friedrich von Hessen (also der schwedische König Friedrich I) war nicht rüstig und herrschsüchtig, sondern wollüstig und saul, und fand es ganz bequem, mit Beischläferinnen, Vergnügen und Jagden, sein unrühmliches Königspuppenleben gefahrlos hinzuträumen.“

37) Vgl. Wotschke, Der Pietismus in Pommern (Blätter für Kirchengeschichte Pommerns Heft 2, 1929 S. 62). Schreiben Heinrich Karl von Gagerns vom 28. Oktober 1737 „Pastor Salchow tat sein Amt mit vielem Seufzen. Er hat einige in seiner Gemeinde, die der Wahrheit Raum gegeben, allein, weil die Leibeigenschaft hier noch regiert, können solche Seelen weder allemal zusammen noch in die Kirche kommen oder auch sich unter einander gemeinschaftlich unterreden und erbauen. Denn was der Herr sagt, das muß geschehen, wo nicht, folgt die Strafe auf dem Fuß.“ Die obengenannte Verfügung gegen die Sonntagsentheiligung spricht ja auch davon, daß Sonntags weithin auf dem Lande gearbeitet wurde.

38) Vgl. Grundgesetze Nr. 219. Zur Feier der Vier Buß- und Bet-Tage dieses Jahres S. 284 (1732). Nachdem alle die Segnungen des vergangenen Jahres geschildert sind, heißt es: „Euch länger mit künftigen Plagen zu dräuen, scheint so viel mehr vergebens zu seyn, als die Strafe selbst, etwas in dem Fall bey euch auszurichten, nicht vermögend gewesen,

bar gesegnet ist, auch einmal Gedanken von dem Gott der Liebe, vom herzlichen Zutrauen zu Gott an, aber es sind doch nur verschwindende Ausnahmen: Da hätte es in der Zeit Friedrichs I. vielleicht ein Segen sein können, wenn durch pietistischen Einfluß eine religiöse Bewegung aus dem Volk heraus erwachsen wäre, die nicht von der Behörde weiten Kreisen der Bevölkerung aufgezwungen zu werden brauchte^{38a)}. Aber gerade hier blieb man getreu der Tradition, was in diesem Augenblick besonders bedenklich war. Hieraus erklärt sich zum Teil der Unterschied der Entwicklung gegenüber Hinterpommern, wo die Hohenzollern das Aufkommen dieser Bewegung aus dem Volk begünstigten.

Gerade ernsterdenkende Christen mußten ferner sich durch die so tiefreligiös klingenden Bußtagserlasse abgestoßen fühlen, wenn man daran dachte, daß der König, der so auf Buße drang, ein so völlig sittenloses Leben führte³⁹⁾. Wie wenig wahrhaftig mußten die Erlasse beim Tode des schwedischen Königs⁴⁰⁾ und

und ohne dem ist die wahre rechte Bekehrung von der Art und Beschaffenheit, daß sie mehr in einer kindlichen Liebe, als knechtischer Furcht bestehet“. Ähnlich äußert sich der Bußtagserlaß vom Jahre 1736, als die äußere Situation eine ähnliche ist wie im Jahre 1732. Grundgesetze Nr. 282, S. 393 (1736): „Der Herr, welcher nach seiner unendlichen Gnade uns aus der Finsterniß in das Licht versetzt hat, will ja im Geist und in der Wahrheit von uns angebeten seyn, warum sollten wir denn nicht in heiliger Ehrerbietung uns zu ihm nahen? Er hat in seinem theuren Worte uns den rechten Weg des Heils gezeigt, und uns davon unterrichtet, warum sollten wir ihn denn nicht von ganzen Herzen erwählen“.

38a) Daß auch in Vorpommern eine pietistische Bewegung wirklich eingesetzt hatte und nicht etwa an dem Charakter des Volkes scheiterte, hat uns Wotzschke in seiner obengenannten Abhandlung deutlich gezeigt, gleichzeitig ja aber auch darauf hingewiesen, wie schwer diese Bewegung in Vorpommern bei der Haltung der Regierung Boden gewinnen konnte.

39) Vgl. das oben citierte Urtheil Ernst Moriz Arndts über den König!

40) Vgl. auch Grundgesetze Nr. 529 S. 601 (1751) Dankfagungs-Gebet, nach erfolgten höchstseligen Ihro Königlichen Majestät Ableben. „Jedoch aber muß dieser Todesfall um so mehr von einem jeden getreuen Unterthanen mit blutenden Herzen und bitteren Thränen beklaget werden, als Ihro Höchstselige Königliche Majestät von dem großen Gott mit allen denen hohen Tugenden und Eigenschaften, so einen großen und Christlichen König zieren, in reichstem Maasse gesegnet und ausgerüstet gewesen.“ Noch reichlicher wird das Lob gespendet in der Publication des Königl.

der Königin wirken⁴¹⁾, die beide in das allerbeste Licht gerückt wurden, während doch beider Lebenswandel in keiner Weise einwandfrei war⁴²⁾.

Bei dem fehlenden Vertrauen zur Regierung und zur Krone hätte die Kirchlichkeit unter Umständen dann noch gerettet werden können, wenn der Pfarrer ein völliges Vertrauen bei der Bevölkerung genossen hätte. Wir wollen zur Ehre des Pfarrerstandes sagen, daß das möglich gewesen wäre, wenn die Regierung es nicht unmöglich gemacht hätte. Die Pfarrer hatten weithin ein Herz für die Bevölkerung. Schon vor der Regierungszeit Friedrichs I. werden sie deshalb von der Behörde angegriffen⁴³⁾, daß sie öffentlich im Gottesdienst gegen mancherlei

Placats, wegen eines allgemeinen Klage-Tages, den 13ten Julii, über des Königs Majestät, Friedrich des Ersten, höchstbetrübten Todesfalls. Grundgesetze Nr. 538 S. 609 (1751).

41) Grundgesetze Nr. 368 S. 466—478. (1742) Der Großmächtigsten Königin und Frauen, Königin Ulrica Eleonora, der Schweden Gothen und Wenden Königin . . . Land-Gräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, Gräfin zu Cazen-Ellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg . . . Personalia, wie dieselben bey Niedersetzung Jhro Höchstseel. Königlichen Majestät Leichnam in der Königl. Ritterholms-Kirche zu Stockholm verlesen worden. Vgl. da etwa S. 469 die Stelle „Was hiedurch (durch die Taufe nämlich) für ein unbeweglicher Grund zur wahren Gottseligkeit in der Seelen unsrer frommen Königin geleyet worden, davon hat dieselbe in dem Lauf ihres ganzen Lebens, in welchem sie nichts so heilig, als die unverbrüchliche Beobachtung ihres Taufbundes gehalten, eben so viele große Proben und überzeugende Beweisthümer gegeben, als dieselbe Tage und Stunden in der Welt gezählet hat“.

42) Vgl. das Verdammungsurteil Arndts auch über Ulrika Eleonora, das, wenn es auch nur zur Hälfte stimmen sollte, uns ein ganz anderes Bild von der Königin entwirft. (Schwedische Geschichte Bd. I, S. 91).

43) Vgl. Edict, wegen Verhaltens der Prediger im Elencho, und Mischung in auswärtige Theologische Streitigkeiten. Vom 19. Nov. 1663. Nebst dem Extract des Königl. Rescripts an die Königl. Regierung wegen dieses Edicts. Vom 15. August 1664. Von Jhro Königl. Majestät zu Schweden . . . zum Pommerischen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung. (Dähner II, 634 Nr. 32.): „Demnach auf der, zu des Landes Einrichtung vorgewesenen Haupt-Commission, bey denen Königl. Herren Commissariis, die gesamten Herren Land-Stände, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, sich beschweret: Wasgestalt die Pfarrherren, in Städten und auf dem Lande, oftmalen Sachen, so zwischen Obrigkeit und Unterthanen

Mißstände auftreten, daß sie innerhalb der Kirchenmauern wie etwa beim Abendmahl⁴⁴⁾ eine gleiche Behandlung aller verlangen, daß auch nach ihrem Wunsch die Privatkommunion⁴⁵⁾ nicht nur einem bevorzugten Stand zu teil werden soll. Mit aller Schärfe werden die Androhungen gegen die Pfarrer wiederholt in einer Zeit⁴⁶⁾, wo die sozialen Gegensätze im Land immer schärfer wurden und die Vertrauensstellung des Pfarrers ein Segen gewesen wäre⁴⁷⁾. Der Pfarrer

vorgingen, imgleichen ihre eigene Privat-Händel und Streitigkeiten, so sie mit den Patronen und Kirchspiels-Verwandten hätten, auf die Kanzeln und in die Beichtstühle zögen, allda taxierten, rechtfertigten, darüber dieselbe anstächen, aushöhneten, schülten, von der Beicht und heiligen Sakramenten abwiesen“ Mag der Pfarrer hier und da auch zu weitgegangen sein, so war er doch das Gewissen der Oeffentlichkeit, daher tritt uns in immer neuen Verfügungen die Nervosität der Regierung und der Stände entgegen. Gewiß hat es daneben auch hier und da damals Pfarrer gegeben, die unsocial dachten. Sie scheinen aber in der Minderzahl gewesen zu sein: Vgl. hierüber Mandat wider verschiedene Mängel, Mißbräuche und Unordnungen im Kirchen-Wesen. Vom 28. Dezember 1692 (Dähner II, Nr. 9, S. 564): „Wann auch Beschwerde eingelaufen, daß einige Prediger, insonderheit auf dem Lande, zu den Kranken und auf dem Tode liegenden Personen, wovon sie etwa Armuth halben kein Recompens zu vermuthen, zu gehen, difficultiren sollten, dergleichen aber ihrem führenden Amt gar nicht gemäß“

44) Vgl. die Verordnung von 1707, wie es bey der Communion in den Land-Kirchen zu halten. Abgedruckt in Grundgesetze Nr. 59 S. 107 ff.

45) Verfügung von 1707 wie Anmerkung 43.

46) Vgl. erneuerte Verordnung von 1707 wie es bei der Communion in den Land-Kirchen zu halten: Grundgesetze Nr. 59 S. 107 ff. (1722). Erneuerte Verordnung von 1705, wider den Mißbrauch des Straf-Amtes der Prediger, Grundgesetze Nr. 60 S. 109 ff. (1722).

47) Welch' andere Stellung hatten doch noch die Pommerischen Herzöge vor dem 30-jährigem Kriege eingenommen, die noch ganz und gar in der Kirche das Gewissen der Oeffentlichkeit sahen. Ich möchte zum Vergleich eine Verfügung aus dem Jahre 1585 anziehen, in der es sich um das Fürstliche Verbot des Concubinat handelt (Dähner II, Nr. 87 S. 726). Nachdem zunächst das Concubinat beim Adel und dem Bauern aufs schärfste verurteilt wird, heißt es: „Und damit sich insgemein niemand dieses unsers ernstlichen Befehls, Unwissenheit halber, zu rechtfertigen, hast du denselben alsobalden den Pastoren kund zu thun, und daß sie schuldig seyn, bey den Pflichten, damit sie Gott, der Kirchen, und Uns, verwandt sind, in ihren Kirchspielen auf solche Laster Acht zu haben, von

wird mundtot gemacht: Bei Androhung, die Hälfte seines Gehaltes zu verlieren, muß er schweigen. Im Gottesdienst selbst erschütterte man die Stellung des Pfarrers, indem man ihn zwingt, die Verordnungen der Regierung, auch die schärfsten, die sich gegen die breite Bevölkerung wenden, zu verlesen. Auch vor Friedrich I. mußten die Pfarrer einzelne Verfügungen von der Kanzel verlesen, aber zumeist doch nur solche, die irgendeine Beziehung zur Kirche und zur kirchlichen Sitte hatten⁴⁸⁾: Jetzt werden die Verfügungen immer länger und beziehen sich immer mehr auf wirtschaftliche und soziale Fragen⁴⁹⁾. So mußte der Gottesdienst aufreizend und langweilig wirken. Ich habe mir

den Kanzeln zu strafen, ohne Scheu und Unterschied der Personen, so oft sie dergleichen Schande wissen und merken, keine Besserung spüren, die anzumelden, einbindest“

48) So sollte die Verordnung wegen Heiligung der Sonn-, Fest- und Buß-Tage von 1662 (Dähner II Nr. 7 S. 559ff.) öffentlich von der Kanzel verlesen werden. Gleichzeitig sehen wir aber auch aus der Stelle, die ich sogleich zitieren werde, daß es genug andere Möglichkeiten gab, Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Es heißt da auf S. 560: „So haben wir in Erwägung dessen allen, und diesem Unheil, so viel an Uns, vorzukommen, gegenwärtiges offenes Patent zu männiglichem Notiz und Wissenschaft von den Kanzeln ablesen, und durch den Druck publicieren, und aller Orten in Städten und auf dem Lande an Kirchen, Schlössern, Rathhäußern und Thören affigieren und anschlagen lassen wollen.“

49) Ich stelle hier Verfügungen zusammen, die regelmäßig am Ende des 18ten Jahrhunderts von den Kanzeln zu verlesen waren, die aber fast alle auch schon während der Regierungszeit Friedrichs I. verlesen wurden. Vgl.: Auszug aus den merkwürdigsten und sonst jährlich von den Kanzeln zu verlesenden Patenten und sonstigen Publication. Ohne Datum.

Am Palmsonntag waren demnach zu verlesen in Schwedisch-Vorpommern 1. Verordnung wegen des perpetui executorialis (also des Rechts bestimmter Körperschaften zwangsweise Forderungen eintreiben zu können). 2. Wegen Beobachtung der Fischerey-Ordnung. 3. Wider die fremden Werbungen. 4. Wider das Austreten der Unterthanen. 5. Wegen Vorbeugung der Holzdiebereyen. 6. Wegen Schonung des jungen Wildes. 7. Verbot wider die Vorkäuferey. 8. Wegen Schonung junger Eichen. Am Sonntag Rogate mußten verlesen werden die Verfügungen 9. Wegen Verbesserung der Straßendämme und Brücken. 10. Wegen Offenhaltung der Wege zur Winterszeit. 11. Wider das vorseghliche Verderben der Landeswege. 12. Verordnung wegen Breite der Postwege und Landstraßen. 13. Wegen Desertion der Soldaten. 14. Wegen der Fischdiebereyen. 15. Bettler-

die Mühe gemacht, festzustellen, wie lange die Verlesung allein der Verfügung „das Handwerk betreffend“ dauert. Bei schnellem Lesen braucht man etwa eine halbe Stunde⁵⁰⁾. Auch das konnte nicht gerade das Verhältnis von Gemeinde und Pfarrer günstig gestalten, daß man den Pfarrer für rein weltliche Regierungsgeschäfte in Anspruch nahm wie etwa beim Aufstellen der

Reglement. 16. Wegen Anzeige vorgefallener Strandungen. 17. Wegen Umziehen des Gesindes. 18. Verbot wegen des Tobackrauchens. Am ersten Trinitatissonntag im Juli ist zu verlesen: 19. Wegen verbotener Einpassirung auf Nebenwege und durch Bööte. 20. Wegen sicherer und untrüglicher Kennzeichen des Todes. 21. Patent, betreffend die Beerdigungen verunglückter Personen, vom 17ten Februar 1799. 22. In dem Patente vom 27sten September 1799 ist verordnet, daß unglücklicher Weise ums Leben gekommene Personen nicht eher beerdigt werden sollen, als bis die Art ihres Todes in Gewißheit gesetzt worden. 23. Wegen des den Hundten zu schneidenden Tollwurms und Verfolgung toller Hunde. 24. Verbot, daß niemand von Soldaten Mondur, Gewehr, oder sonstige Ammunitions-Percelen kaufen soll. 25. Wegen Verhaltens der Matrosen bey entfernten vorher nicht bedungenen Seereisen, welches nur in Städten, in Stranddörfern und auf dem Dars abzulesen. 26. Wider das Hausiren der Tablettenkrämer. 27. Wider das unerlaubte Schießen bey Hochzeiten auf Dörfern . . . Am Sonntag vor Michaelis sollte schließlich verlesen werden: 28. Wegen der Verlöbniße. 29. Wegen Vermeidung des Aufwandes bey Hochzeiten und Kindtaufen. 30. Verbot wider fremde und unconcessionirte Labelittenkrämer. 31. Verordnung, wegen Gleichheit der Maaße und des Gewichts. 32. Wegen Verhütung der Holzdiebereyen auf dem Dars. 33. Durch ein Publicandum vom 6ten Julius 1798 ist sämmtlichen Landes-Einwohnern zur Nachricht bekannt gemacht worden, daß die jungen Ertoffeln der Gesundheit des Menschen schädlich sind, wenn sie eher genossen werden, als 14 Tage nach hero, wenn sie völlig abgeblühet haben. 34. Wegen der mit venerischen Krankheiten behafteten Personen, ist mittelst Patents vom 31sten Julius 1789, folgendes verordnet . . . 35. Wegen der sogenannten Franzosenkrankheit bey dem Rindvieh ist mittelst Patents vom 23sten März 1792 folgendes verordnet . . .

Wie erhebend müssen die Gottesdienste gewesen sein, wenn nach der Predigt 8—10 lange Verfügungen des Inhaltes verlesen wurden, wie wir ihn eben kennen lernten! Gewiß sind einige Verfügungen dabei, die erst nach Friedrich I. erlassen sind; dafür fehlen eine ganze Anzahl von Verfügungen oft recht langweiliger oder auch aufreizender Natur, die zur Zeit Friedrichs I. zum eisernen Bestand der Verlesungen in der Kirche gehörten.

50) Grundgesetze Nr. 218 S. 273—283 (1732). Publication des Römisch-Kaiserlichen Patents, zu Abschaffung der Misbräuche bey den Handwerks-Zünften.

Steuerlisten. Diese hatten den Zweck, auch den letzten Steuerzahler zu erfassen^{50a)}.

Und die Pfarrer, die auf der Kanzel predigten, waren zum guten Teil verbittert und im Kampf um ihre Rechte müde geworden, sodaß auch die Predigten wohl nicht allzu häufig die Gemüther mit fortgerissen haben werden. Eine große Veränderung in der Wirtschaftslage des Pfarrerstandes hat unter Friedrich I. eingesezt: Wohl kam es auch in früheren Jahrzehnten zu Streitigkeiten zwischen Pastor und Eingepfarrten oder Pastor und Patronen⁵¹⁾, wohl hat auch früher

50a) Grundgesetze Nr. 466 S. 563 (1747). Neue Einschärfung und Fürschrift zum richtigern Abtrag der Quartalsteuer auf dem platten Lande; nebst dem Formular, wornach Herren Prediger die Designation der steuerbaren Personen ihrer Gemeinen abzufassen. Hieraus folgende wichtige Sätze, die die Situation beleuchten: „So wird hiemit allen Predigern aufgegeben, nach dem ihnen mitgetheilten Formular jährlich eine Beschreibung aller ihrer an solchen Orten, von welchen die Quartalsteuer entrichtet werden muß, sich aufhaltenden Eingepfarrten zu versertigen, und binnen denen nächsten 14 Tagen, nach dem Eintritt eines jeden Neuen Jahres, bey denen Accise-Collecturen, unter welchen die Güther gehören, einzureichen, auch damit in dem bevorstehenden 1748sten Jahre den Anfang zu machen. Und will die Königl. Regierung um so weniger vermuthen, daß sie diesem nachzukommen die geringste Schwürigkeit machen werden, als eines Theils sie die beste Wissenschaft von den in ihren Kirchspielen sich aufhaltenden Leuten und deren Umstände haben, und daher die Abfassung einer solchen Beschreibung ihnen keine Behinderung in ihren sonstigen Amtsverrichtungen geben kann; andern Theils aber die Pflicht und Treue, wozu der hohen Landesherrschaft sie verbunden sind, alles dasjenige von ihnen fordert, was zu Sr. Königl. Majestät und der Krone Nutzen und Besten gereichet. Im widrigen Falle aber, und da jemand sich hierunter seiner Obliegenheit entziehen, oder in Einbringung vorgedachter Beschreibung säumig bezeigen sollte, derselbe die ohnfehlbare von der Collectur ihm zuzulegende Execution zu gegenwärtigen hat. Wornach sich alle und jede, denen dieses nur immer angehen kann, gebührend zu achten, und für der oben comminirten Ungelegenheit bestens zu hüten habe.“ Herr Bibliotheksoberinspector Ziegler in Greifswald machte mich auf ein interessantes Aktenstück Gr. Riesow betreffend aufmerksam, wonach der Pastor in Groß-Riesow, Weitenhagen und Wieck die Zwangsversteigerung gegen einen Bauern im Jahre 1767 abkündigen mußte, der durch den siebenjährigen Krieg in schwere Schulden geraten war. Der Pastor sollte für die Abkündigung 24 Groschen bekommen!!

51) Vgl. die oben erwähnte Verfügung Nr. 32 (Dähnert II Nr. 32), in der auf diese Streitigkeiten hingewiesen wird.

die Regierung dann und wann einmal gegen die Pfarrer entschieden⁵²⁾: Aber immer wieder, wenn kaspere Generalsuperintendenten sich für ein wirkliches Recht des Pfarrers einsetzten⁵³⁾, wurde es ihnen von den gerecht denkenden kraftvollen Königen Karl XI. und Karl XII. und den Vorgängern gewährt. Jetzt

52) Vgl. dieselbe Verfügung.

53) So hatte der Generalsuperintendent Battus sich gegen die Verfügung vom 19. Nov. 1663, die die Haltung der Geistlichen auf der Kanzel angriff, beschwert und die Verfügung wurde von der Regierung in großen Teilen zurückgenommen. Vgl. Extract des Königl. Rescripts, an die Königl. Pommersche Regierung, wegen vorstehenden Edicts. Vom 15. August 1664 (Dähnert II S. 636—637). Vgl. auch Nr. 33 in derselben Gesetzesammlung: Der Königl. Regierung Resolution auf des General-Superintendenten Battus Memorial, wegen vorstehenden Edicts vom 10. Dezember 1664. Vgl. ferner die Antworten, die der Generalsuperintendent Rango auf seine Eingaben, die sich gegen Mißstände wehrten, erhalten hat: „Der Königl. Regierung Resolution an den General-Superintendenten Rango, über verschiedene Kirchen-Sachen“ (Dähnert II Nr. 50 S. 672 ff.). Vgl. ferner: „Der Königl. Regierung Resolution an den General-Superintendenten Rango, über verschiedene Kirchen-Sachen“ vom 23. October 1691 (Dähnert II Nr. 51 S. 677 ff.). Vgl. auch über das Eintreten des Generalsuperintendenten Meyer für die wirtschaftlichen Belange und Rechte seiner Geistlichen in der Königl. Majestät gnädigste Resolution über die Memorialien und Ansuchen, welche Dero lieber Getreuer, der Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendens in Pommern, Doctor Johann Friedrich Mayer, im verwichenen Jahre zu Heilsberg unterthänigst insinuiret hat. Gegeben im Lager bey Blonie, den 5. August Ao. 1705 (Dähnert II Nr. 66 S. 702): „Ingleichen befinden Ihro Königl. Majestät billig, daß der Priesterschaft dero Einkünfte und Gerechtigkeit sonder einigen Proceß und Rechtsgang fähig werde . . .“ In diesem Punkt hatte sich Meyer wie in manchem anderen beschwerdeführend an den König gewandt. Auch der Generalsuperintendent von Krakewitz hatte im Namen des gesamten Clerus ein Memorial eingegeben; aber wir merken sofort, daß ein ganz anderer Wind jetzt unter der Regierung Friedrichs I. weht. Sein Memorial wird in schroffer Weise von der Regierung abgeschlagen (Dähnert II Nr. 76 S. 712): „Der Königl. Regierung Declaration des Rescripts, wegen des Meßkorn der Prediger. Vom 21. Januar 1726.“ Die Geistlichen und Künstler gaben dann freiwillig eine Geldsumme ihrem Generalsuperintendenten, um ihr Recht bei der Krone in Schweden geltend zu machen, aber „die Schwedischpommerschen Landstände, denen, wie aus den Acten erhellt, die Reise des Generalsuperintendenten nicht genehm war, beschwerten sich über diese Beisteuer bei der Regierung in einer etwas bitteren Eingabe, in welcher sie Krakewitzens Verfahren als einen Eingriff

suchte man weithin vergeblich nach seinem Recht⁵⁴), jetzt trat auch ein Konfissorium, wohl unter dem Druck und Einfluß der Stände nicht mehr für die Pfarrer ein⁵⁵), sodasß sie sich am Ende

in Regiminalrechte zu betrachten scheinen" (vgl. Carl Dalmer, Berichte über die Schwedischpommersche Kirche vom Jahre 1731 abgefaßt durch den Generalsuperintendenten Albert Joachim von Krakewitz. Baltische Studien 17. Jhg. Heft 1 S. 161 ff. 1858).

54) Vgl. über die Beschneidung der Rechte der Pfarrer „Der Königl. Regierung Reglement, über verschiedene Vorfällenheiten zwischen Predigern und Eingepfarrten, worauf bey den Kirchen-Bisitationen gesehen werden soll.“ 1736 (Dähnert II Nr. 80 S. 715 ff.). Vgl. in derselben Gesezesammlung Nr. 81 S. 720: Der Königl. Regierung Rescript an die General-Kirchen-Bisitatores, wegen einiger noch zur Obfervanz zu nehmenden Punkte. (1736): „. . . Dasß denen Ehrn Predigern und Rüstern von denen Kirchen-Mitteln bedürfenden Falls keine Verbesserungen der Salarien, oder andern Ergößlichkeiten, nach gewissen Procenten von denen Kirchen-Capitalien, noch einige Zulage, anders als mit Vorwissen und Bewilligung des Patroni und der Eingepfarrten, geschehen möge, und wenn Bisitatores die Verbesserung der Salarien billig finden, Patroni und Eingepfarrte aber unbilliger Weise solches widersprechen, dasß alsdann von Visitoribus cum voto an die Königl. Regierung davon referiret, und derselben Decision darüber erwartet werde“. Durchgreifen dürfen also die Bisitatores nicht und wie die Regierung in solchen Fällen entschieden hat, ergibt die Gesezesammlung zur Genüge. Die völlige Rechtlosigkeit auch der Rüstern offenbart folgende Verfügung: „Der Königl. Regierung Resolution, auf des General-Superintendenten Kusmeyers Monita, wider das 1737 entworfene und 1742 als eine erweiterte Instruction denen zur Kirchen-Bisitation-Berordneten gegebene Reglement vom 1. März 1743.“ Nachdem in unerhörter Weise jedes Verlangen des Generalsuperintendenten abgelehnt und alles zu Gunsten der Stände entschieden wird, heißt es (Dähnert II S. 724): „Anlangend die Verbesserung des Gehalts der Rüstern; so soll selbige bey der Kirchen-Bisitation untersucht, und wo thunlich!!, das Nöthige deshalb veranlasset werden. Derselben Gravamina aber wider die Herrschafften müssen, falls bey der Bisitation darüber keine Vereinigung zu treffen, brevi manu bey dem Königlichem Consistorio abgethan werden.“ Es würde zu weit führen, hier alle die vielen Entscheidungen anzuführen, die bei Dähnert nachgelesen werden können, in denen man unter der Regierung Friedrichs I. den Pfarrer zu einem guten Teil seiner Rechte wie etwa bei Pfarrbaufachen beraubte.

55) Der Generalsuperintendent Balthasar verfolgt insofern einen ganz andern Kurs als seine Vorgänger, als er von den Ständen und Herren Auskünfte über seine Pfarrer einziehen läßt: Wie demütigend mußte das in einem Augenblick wirken, in dem die Geistlichkeit weithin im Kampf

der Regierungszeit Friedrichs I. an die weltlichen Gerichte⁵⁶⁾ wenden, um zu ihrem Recht zu gelangen, was scharf von der Behörde moniert wird. Allmählich wird der vorpommerische Pfarrer mürbe und müde.

III.

So die Lage beim Tode Friedrichs I. Und nun kommt die folgenschwere wirtschaftliche und soziale Entwicklung von der Mitte des Jahrhunderts bis zum Jahre 1816: Es kommt das

mit den Patronen stand und um ihre verbrieften Rechte stritt! Vgl. Der Königl. Regierung Resolution an den General-Superintendenten von Balthasar, wegen der Catechisation vom 13. Junius 1746 (Dähmert II, 724 Nr. 85).

56) Die folgende Verfügung wirft ein bezeichnendes Licht auf das Vertrauen, welches das Consistorium bei den Pfarrern in Rechtsstreitigkeiten noch besaß. Ich werde es wörtlich wiedergeben (Dähmert II, Nr. 86 S. 725). Des Königl. Consistorii gemeiner Bescheid für die Prediger, wegen ihrer Rechtsgänge vor weltlichen Gerichten. Vom 15. Jun. 1747: „Als Ein Königl. Consistorium mißfällig in Erfahrung gebracht, wie Ehn Prediger zum Theil die Gewohnheit haben sollen, daß sie nicht nur bey vorkommenden Fällen, da sie als Beklagte wegen Kirchen- und Pfarr-Gerechtsamen vor denen Königl. Amtsmännern und andern weltlichen Gerichten in Ansprache genommen werden, ohne Bedenken daselbst sich einlassen: sondern wo gar selbst, wenn sie andere solcher Sachen halber in Ansprache zu nehmen haben, theils aus Unwissenheit, theils aus Bequemlichkeit oder andern Absichten, bey denen weltlichen Gerichten ihre Klagen anhängig machen; Solches Verfahren aber nicht nur denen gemeinen Rechten und hiesigen Landes-Berordnungen, als der Kirchen-Ordnung und der Königl. Consistorial-Instruction ganz entgegen, sondern auch dem Clero selbst nachtheilig ist: überdem zur Verkleinerung der dem Königl. Consistorio von J. R. M. allergnädigst anvertraueten Gerichtsbarkeit, und Confundirung derer Jurisdiction und Instantien abzielet: Indem, wenn ein oder anderer Theil von der in foro incompetenti abgespröchenen Urtheil appelliret, es dieserwegen verschiedene Irrungen setzet. So hat Ein Königl. Consistorium gut befunden, vermittelt eines allgemeinen Bescheides denen sämtlichen Ehn Predigern dieses Landes hiedurch kund zu thun und aufzugeben, in dergleichen causis justitiae, so anfangs erwähnet, und welche zur Cognition und Decision des Königl. Consistorium privative gehören, so wenig als Beklagte vor weltlichen Gerichten sich einzulassen, als andere vor selbigen zu belangen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Decretum Greifswald, den 15. Junius No. 1747.“

Bauernlegen allergrößten Stils⁵⁷⁾, das zum Schluß des Jahrhunderts sich durch den Wohlstand der Besitzenden infolge der damaligen hohen Preise für landwirtschaftliche Produkte⁵⁸⁾ noch steigert. Es geht nebenher die Entwicklung des Pachtwesens⁵⁹⁾. Der gelegte Bauer wird entweder Tagelöhner oder kleiner Pächter. Beide Mal entwurzelt man ihn, indem der Tagelöhner nun nicht mehr innerlich an seine Scholle gebunden ist, wie es auch der leibeigene Bauer immer noch bis zu einem gewissen Grade war und der Pächter Liebe zur heimathlichen Scholle nicht be-

57) Vgl. Ernst Moriz Arndt: Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin 1803. Es ist eines der zündendsten und vielbekämpfsten Bücher E. Moriz Arndts, das noch zur Zeit der Leibeigenschaft in Schwedisch-Pommern geschrieben ist. Aber auch das ruhiger geschriebene Büchlein „Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedisch-Pommern und Rügen vom Jahr 1806 bis zum Jahr 1816“ kommt zu einer gleichen Beurteilung der Lage in Schwedisch-Pommern in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts: Es heißt S. 11: „Aber schon vor diesem Kriege (gemeint der siebenjährige Krieg) und bald nach diesem Kriege nahm ein anderes Uebel überhand, dessen Folgen wir noch in allen unsern Gliedern fühlen und noch lange schmerzlich fühlen werden: das Zerstören oder Legen der Bauern, das von nun an recht methodisch betrieben ward Doch ward das Uebel noch mäßig geübt bis auf die Jahre 1780; von da an bis auf unsre Tage ist es aber mit reißender Wuth gewachsen“.

58) Vgl. Das Anm. 57) zuletzt genannte Buch S. 11: „Der amerikanische Freiheitskrieg nemlich und die ersten acht Jahre des französischen Umwälzungskrieges erhöhten die Kornpreise und den Landvertrag in den Ostseegegenden um das Doppelte und Dreifache und verursachten einen Schwindelgeist und eine Eier nach geschwinden Reichthümern, die man hier nie so gekannt hatte. Der Reiz des leichten und schnellen Gewinnes untergrub alle Gefühle von Menschlichkeit und Großmuth; auf großen Höfen dächte den Herren war am meisten zu gewinnen. So wurde denn ein schönes Dorf nach dem andern geschleift, und statt der Bauernwohnungen wurden Rathen für Einlieger und Knechte gebaut. Vor 35 Jahren hatte fast jedes Gut in Rügen noch ein Bauerndorf neben sich; jetzt kann man leider die wenigen adlichen Höfe leicht überzählen, welche noch Bauern haben“

59) Vgl. neben Arndt Johannes Fuchs: „Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Guts herrschaften. Nach Archivälischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar Heft VI 1888). § 3 Die Bäuerliche Zeitpacht S. 139—164.“

sitzen kann, weil er häufig nach wenigen Jahren seinen Wohnsitz wechselt und nicht mehr an eine Kirche, einen Pastor und ein Stück Land gebunden ist. Nie werden äußerlich und innerlich entwurzelte Menschen gute Kirchgänger sein. Noch ist eine gewisse Kirchlichkeit hier und da zu finden, so fern die leibeigenen Bauern, die es noch gibt, durch das Vorbild oder den Druck des besseren Teils der Gutsherrschaft das Gotteshaus besuchen⁶⁰). Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft entvölkern sich die Kirchen ganz⁶¹): Nicht als ob die Leibeigenschaft das Ideal für die kirchlichen Verhältnisse gewesen wäre, wie man damals weithin behauptete, sondern es war klar, daß in dem Augenblick, wo die Freizügigkeit kam, wo die Tagelöhner nun „vagabundieren“, wo die Aufhebung der Leibeigenschaft im allgemeinen nicht freie Bauern, sondern Tagelöhner in Vorpommern schuf, wo es durchschnittlich nun keine Bodenständigkeit mehr gab,

60) Vgl. unter anderem Arndts Erinnerungen aus dem äußeren Leben (Arndts Werke Teil 2 herausgegeben von August Leffon S. 20) über den verhältnismäßig noch recht guten Kirchbesuch in Rügen vor dieser letzten Periode des großen Bauernlegens. Vgl. damit einen Brief der Braut Schleiernachers an ihren Bräutigam vom 12. 3. 1809 über dasselbe Kirchspiel: „Ach, es ist mir wohl nahe genug gegangen, daß ich den 11. nicht communicieren konnte, es war keine Communion, ich wußte es vorher und wundere mich, es Dir nicht geschrieben zu haben aber gebeten habe ich Dich doch, den 16. fest dazu zu bestimmen, Schlichtkrull werden dann wohl auch communicieren. Sonst könnte ich wieder darauf nicht rechnen, denn wenn hier auch Communicieren angesagt wird, so finden sich doch gar keine Communicanten, in einem halben Jahr hat Schlichtkrull keinen gehabt“ (Heinrich Meisner: Friedrich Schleiernachers Briefwechsel mit seiner Braut. Gotha 1919 S. 370—371). Die völlige Entkirchlichung liegt also etwa zwischen 1780 und 1809, also in der Zeit, als man das Bauernlegen im höchsten Maß betrieb und damit den Grund dafür legte, daß es bei Aufhebung der Leibeigenschaft im großen und ganzen nur noch ein abhängiges Proletariat gab.

61) Vgl. Arndt, Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse a. a. O., S. 57: „Wenn man nun diejenigen fragt, welche am meisten und leichtesten Gelegenheit haben, von dem Zustande und der Lage der dienenden Klasse Kunde einzuziehen, wenn man die Prediger fragt, seit wann die Kirchen und Schulen am wenigsten besucht seyen, seit wann das Landvolk sichtbarlich schlechter geworden sey, so nennen viele von ihnen den Zeitpunkt der Aufhebung der Leibeigenschaft“.

die Kirchlichkeit begraben war⁶²). Wäre bei der Aufhebung der Leibeigenschaft ein wirklich freier Bauer dagewesen, so hätte er wie in Hinterpommern trotz der Aufklärungszeit und trotz der französischen Revolution die Kirchlichkeit aufrecht erhalten können, wie der Bauer ja tatsächlich nach der Schilderung Arndts auch in Rügen noch 30 Jahre vorher gut kirchlich gewesen war. Nahm also Hinterpommern eine andere kirchliche Entwicklung als Vorpommern, so liegt ähnlich wie beim Pietismus hier auch wieder der Fall so, daß die Regierung in Preußen und in Schweden der entscheidende Faktor ist: Hier in Schwedisch-Vorpommern regierten im 18. Jahrhunderte schwächliche Könige, die den Bauernstand nicht zu schützen vermochten und die Bevölkerung weithin ent wurzeln ließen. In Preußen hat Friedrich der Große zwar nicht die Leibeigenschaft aufgehoben, wenn er es auch vorhatte, wohl aber hat er die Auswüchse beschnitten und das Bauernlegen aufs schärfste bekämpft⁶³). In Preußen wurde so durch die Aufhebung der Leibeigenschaft ein freier Bauernstand geschaffen, in Schweden war dasselbe Gesetz 1806 sinnlos, weil ein freies Volk in Vorpommern, das an seine Scholle gebunden war, weithin nicht mehr geschaffen werden konnte. Die Regierung Friedrichs I. war der große Wendepunkt in diesem Prozeß. In Schwedisch-Vorpommern haben wir die Entwicklung zum Proletariat, in Preußen zum gesunden Mittelstand und in dieser gegensätzlichen Entwicklung liegt auch zum guten Teil die Gegensatzlichkeit der kirchlichen Entwicklung von Vorpommern und Hinterpommern beschlossen.

62) Arndt a. a. D S. 56: „Bei dem Wechsel des Orts geschieht ihnen auf andere Weise das Allerschlimmste. Wie sie keine Heimath haben, so haben sie keinen bleibenden Beichtwater, keine bleibende Schulen. Allenthalben zugleich bekannt und unbekannt sind sie wie Fremdlinge, über deren Gemüther niemand Zeit hat, Gewalt zu bekommen“.

63) Ueber den Schuß, den Friedrich der Große den Bauern angezeihen ließ vgl. das genannte Buch von Fuchs, V. Kapitel, Neu-Vorpommern und Rügen und die Agrargesetzgebung in Preußen, vor allem S. 249—251.

Anton Remmelding

Von Mittelschullehrer *B u e s* in Greifswald.

Wer ist Anton Remmelding? — Es ist der letzte oder einer der letzten Mönche des Klosters Eldena. Wir verdanken es einem gütigen Geschick, daß seine Lebensschicksale, wie er sie selber in einem Tagebuch aufgezeichnet hatte, in der ehrwürdigen Pommerischen Kirchen-Chronika von Daniel Cramer aufgezeichnet sind¹⁾. Da seine Lebensgeschichte gleichzeitig ein Stück Reformationsgeschichte ist, möchte ich, daß auch durch diese Blätter bekannt wird, was die alte Chronik über ihn berichtet.

Wir finden Anton Remmelding im Jahre 1528 als etwa sechzehnjährigen Jüngling in der Schule des berühmten Rektors Lippius in Deventer. Andächtig lauscht er den Worten des verehrten Meisters, und wenn er reden soll, fließt ihm Latein vom Munde wie das Wasser aus dem Brunnen. Der Rektor schmunzelt und denkt: „Das wird einmal einer.“ — Eines Tages erscheint Besuch in der Schule. Es ist der vielerfahrene und weitgereifte Herr Lorenz Brinck aus Pommern. Er will hier Novizen für das Kloster Eldena werben. Hat die Jugend in Pommern keine Lust mehr, sich dem geistlichen Stande zu widmen, so hofft er, daß sie hier, wo sie von den verderblichen Glaubensunruhen noch nicht ergriffen ist, eher dazu bereit sei. Aber nach Pommern zu gehen, nach dem hyperboräischen Lande, wo man sechs Monate in Sommer- und sechs Monate in Winterkleidern frieren muß, dazu haben die Jünglinge keine Lust. Doch Herr Lorenz Brinck weiß, was ein Jünglingsherz, das zwischen Pergamenten und dickleibigen Folianten groß geworden ist, locken kann: er verspricht, daß der Abt den, der Lust habe, auf die benachbarte Universität Greifswald, die bald 75 Jahre blühe, schicken werde. Das zieht. Anton Remmelding beredet sich kurz mit seinen Freunden, sie schnüren ihr Scholarenbündel und ziehen mit Lorenz Brinck durch die Norddeutsche Tiefebene nach Osten. Im Mai 1528 kehren sie auf ihrer Reise im Kloster Doberan in Mecklenburg ein, und Abt Nikolaus vergißt nicht, das Gott wohlge-

1) Daniel Cramer, Pommerische Kirchen Chronica, Alten Stettin 1603, Buch III S. 79—84; S. 98—100.

fällige Streben der jungen Leute zu loben und sie gastfreundlich aufzunehmen.

Als die ermüdeten Novizen schon auf dem Lager liegen, sitzt Abt Nikolaus mit Herrn Lorenz im ernstesten Gespräche in seinem Gemach. Was sie reden, ist nicht für jedermanns Ohren; sie sprechen leise. Es seien böse Zeiten, so klagte der Abt, und die Mutter Kirche erlebe wenig Freude an ihren Kindern. In Rostock sei es schon so weit, daß ein hergelaufener Fährmannsjunge öffentlich, von der Kanzel herab, nach der Weise des Wittenberger Ketzers predige. In Wismar sei es ähnlich so. Und was in Stralsund Himmelschreiendes geschehen sei, wisse Herr Brinck wohl selber. Herr Lorenz Brinck weiß es. Er hat auch auf der Reise scharf beobachtet und hat gefunden, daß mancher das geistliche Gewand nur träge grüßt und daß man statt des Namens der heiligen Jungfrau häufig den Namen Luthers hört. Gott möge es wenden! Sie überlegen, ob es nicht ratsam sei, auf der Reise Rostock und Stralsund zu vermeiden, sie seien in den Städten Beschimpfungen ausgesetzt, vielleicht würden sogar die jungen Leute, wenn die Bevölkerung von ihrem Vorhaben erführe, gewaltsam an der Verwirklichung ihrer Pläne gehindert. Lorenz Brinck läßt zunächst seine Schützlinge in der Obhut des Klosters Dohran, reißt nach Eldena zum Abt Enwalbus Schinkel und holt sich Instruktionen für die Weiterreise. Der Abt rät, einsame Wege zur Weitefahrt zu benutzen. Das geschieht, und die Novizen werden sorgsam vor der Berührung mit der Außenwelt bewahrt wie die Wiegenkinder vor Zugluft.

Nun hat der Frieden des Zisterzienserklosters Eldena die Novizen umfassen. Aber das Herz Anton Kimmeldings kommt so wenig zur Ruhe wie die Baumwipfel, die in dieser nimmer windstillen Gegend die Klostergiebel umrauschen, so wenig wie in der Dänischen Wiek die Wellen, die fast die Grundmauern des Klosters umspülen. — Schon nach kurzer Zeit trägt man dem Abt die Bitte vor, sie doch nun, wie ihnen versprochen, auf die Universität zu schicken. Der Abt kann es vor seinem Gewissen nicht verantworten, die Jünglinge, die noch sehr der Leitung bedürfen, in die aufgeregte und kampferzerrissene geistige Welt der Universität und des Stadtlebens zu entlassen. Er vertröstet sie

auf die Zeit, wo auf einem Reichstag alle Glaubensstreitigkeiten geschlichtet seien. Doch kommt er ihrem Verlangen insofern entgegen, als er einen Greifswalder Magister zu ihrem Lehrer nach Eldena beruft. Der Unterricht dieses Magisters ist so verstiegen und berücksichtigt die nächsten Bedürfnisse seiner Schüler so wenig, daß der Abt ihn bald wieder entläßt und statt seiner einen Greifswalder Vizeguardian holt. Das scheint der rechte zu sein. Er macht kein Hehl aus seinem Abscheu gegen das verderbliche Treiben Luthers und erweist sich als ein eifrigen Bekämpfer Lutherscher Irrtümer. Nicht minder sucht er durch vorbildlichen Lebenswandel auf seine Schüler zu wirken. Um Mitternacht erscheint ein Licht vor dem großen Fenster; das zündet der Vizeguardian mit einem andern Mönch an; dann beten sie für die Sünden der Menschen nach Ps. 119,61 („Zur Mitternacht stehe ich auf, dir zu danken für die Rechte deiner Gerechtigkeit“), meditieren auch wohl. Aber sie hätten lieber Ps. 119,66 („Die Stolzen erdichten Lügen über mich; ich aber hatte von ganzem Herzen reine Befehle“) beten sollen; denn die Novizen kommen dahinter, daß ihr Tun eitel Heuchelei ist und sie sich, wenn sie das Licht angezündet haben, wieder in die warme Stube legen und schlafen. Auch mit der Gelehrsamkeit des Vizeguardians ist es nicht weit her; „tolle und blaue Explikationen“ hat Anton Remmelding manche Erklärungen dieses Lehrers später genannt.

Es ist kein Wunder, daß bei diesen Erfahrungen im Klosterleben den jungen Leuten der nötige Ernst nicht kommt. Er kommt ihnen auch nicht, als die Schere ihnen unbarmherzig eine Tonsur geschnitten hat und ihre Glieder in einer Mönchskutte stecken. Anton Remmelding ist nicht weniger mutwillig als die andern. Sie ziehen sich gegenseitig die Kappe über die Köpfe und stopfen sich Steine hinein; sie klettern auf die Bäume, suchen Vögel zu fangen, Äpfel und Birnen zu naschen. Novizenmeister und Prior ringen die Hände, und ihnen entfährt der Stoßseufzer: „Der Teufel würde auch holen, wenn er euch gefunden hätte!“ Aber der Teufel braucht sie nicht erst zu holen; denn sie gehen schon von selber, wenigstens die, denen die Möncherei zu toll wird.

Anton Remmelding ist unter denen, die bleiben. Da das

leichtfinnige Beispiel nicht mehr wirkt, wird er stiller und ernster; da der Prior ihn mit Klosterämtern beauftragt, wird er einer der eifrigsten Mönche. Wenn die andern schon schlafen, kniet er noch vor dem Altar, den man ihm besonders zugewiesen hat, und ruft zu seinem Apostel St. Johannes, zu seinem Fürsprecher St. Michael, zu seiner Jungfrau St. Katharina, zu seinem Märtyrer St. Laurentius. Alle Lutherschen hätte er umbringen mögen. Er fastet viel und legt sich Kalksteinchen in die Schuhe, um sein Fleisch abzutöten. Ja, er bittet den Prior oft, ihn bei magerer Kost ins Klostergefängnis zu schließen. Als der Prior ihm das väterlich abschlägt, will er mit einem Gesellen in die Wüstenei hinter Ludwigsburg ziehen, um dort ein Einsiedlerleben zu führen. Aber er muß im Kloster bleiben, und kein Mensch im Kloster kann ihm helfen, selbst die Beichte erleichtert sein Gemüt nicht. Wo ist Hilfe für Anton Remmelding, der an Leib und Seele zugrunde geht? Wo ist Wasser für Anton Remmelding, dessen Lippen und Herz verschmachten?

Den Unterprior erbarmt es schließlich, als er sieht, wie Anton Remmelding sich in eine Sackgasse verrannt hat, aus der er nimmer allein wieder herauskommt. Der Unterprior kennt den Greifswalder Prediger Knipstro, der früher auch ein Mönch war, den die Greifswalder Bürgerschaft sich von Stralsund verschrieben hat, damit er ihnen das reine Evangelium predige. Und wie hat er gepredigt! Die ganze Stadt war des Lobes voll wegen seiner Antrittspredigt über Mtth. 5,20—26, in der er seinen Zuhörern von der besseren Gerechtigkeit sprach, die nicht durch Möncherei erworben werden kann. Im heimlichen Verkehr mit diesem Manne hat der Unterprior die Ueberzeugung gewonnen, daß jener ein Seelsorger ist, dem man sich in allen Nöten anvertrauen kann, selbst wenn man seinen Standpunkt in Glaubenssachen nicht voll und ganz annehmen kann. An diesen Mann verweist der Unterprior den Anton Remmelding; doch heimlich müsse er gehen, damit es der Abt nicht erfahre. Der Besuch wird ausgeführt; auch bei Clemens Timm, einem andern lutherischen Prediger in Greifswald, spricht Anton vor. Sie geben ihm Luthers Kirchenpostille zum weiteren Studium mit. Mit diesem Schatz unter dem Mönchsgewand wandert Anton heim. Was

haben die beiden ihm eigentlich gesagt? So recht begreift er es noch nicht; aber er hat ja das Buch, darin will er forschen. Das tut er auch, wenn er sich vor dem Abt sicher glaubt, und manche schöne Stelle schreibt er sich ab. Er fühlt, daß in den Blättern dieses Buches ein frischer Wind weht, der ihm aber dann zu stürmisch wird, wenn er gegen Papst und Messe und Anrufung der Heiligen bläst. Die kirchlichen Einrichtungen stehen ihm noch so fest, daß er sich im Jahre 1534 von seinem Abt willig zum Bischof von Cammin schicken läßt, damit er mit noch andern Eldenaer Mönchen die Weißen empfangt. Auf ihrer Reise kommen sie nach Wollin. In einer Herberge versteht es der Wirt, die jungen Mönche mit einem lutherischen Pfarrer zusammenzubringen. Nichts ist natürlicher, als daß ein Religionsgespräch zwischen beiden Parteien beginnt. Die Mönche haben nicht umsonst die Disputierkunst gelernt und halten ihrem Gegner tapfer das Widerspiel. Endlich zieht der Prediger ein Büchlein aus der Tasche, in dem Stellen der alten Kirchenlehrer zusammengetragen sind, mit denen der Prediger seine Behauptungen beweist. Dagegen können die Mönche zwar nichts sagen; aber sie halten die angezogenen Stellen für gefälscht, notieren sie sich und wollen sie zu Hause nachlesen.

In Körlin empfangen sie die erste Weihe. Fraglich ist, ob sie dieser Handlung noch die Bedeutung beilegen, die sie für sie eigentlich haben sollte.

Dann verweilen sie vierzehn Tage im Kloster Buckow und kommen mit des Abtes Kapellan in Berührung, der auch schon lutherisch ist. Ein ähnliches Spiel wie in Wollin beginnt. Der Kapellan verkauft Anton Kemmelding Melanchthons Kommentar zum Römerbrief. Nun liegen sie wieder mit glühenden Wangen über den Blättern, und aus den ungefügten Lettern steigt ihnen der Geist der Gewissens- und Glaubensfreiheit auf, daß sie anfangen, die päpstliche Lehre in Zweifel zu ziehen. Als der Bischof bei der zweiten Weihe in Gülzow die Worte gebraucht: „Gehet hin in alle Welt“, deuten sie diese so, daß sie nicht ins Kloster als Mönche, sondern in die Welt als Lehrer gehen sollen.

Zunächst finden wir Anton Kemmelding wieder im Kloster Eldena. Aber er ist gar kein eifriger Mönch mehr. Zwar sein

eifriges Studieren hat er nicht aufgegeben, er muß die Eindrücke der letzten Reise innerlich verarbeiten, besonders muß er sich überzeugen, ob die neuen religiösen Gedanken, die er auf der Reise empfangen hat, mit den Kirchenvätern und der Bibel übereinstimmen. Je gewisser ihm diese Übereinstimmung wird, desto nachlässiger wird er in der Erfüllung seiner übrigen Pflichten. Er unterläßt oft die gebotenen Kniebeugungen; wenn das Heiligtum getragen wird, kann er oft ein Lächeln nicht unterdrücken. Er weckt die Brüder nicht mehr zu den Horen, was diese im allgemeinen nicht ungern sehen. Der Abt läßt die Dinge laufen, wie sie laufen; er fühlt wohl nicht mehr die Kraft in sich, den allmählichen Verfall des Klosters aufzuhalten.

Er hätte ihn auch nicht aufhalten können. 1535 kommt schon das Ende. In diesem Jahre kommen die pommerischen Herzöge Barnim und Philipp mit Bugenhagen zur Visitation nach Eldena. In Bugenhagens Begleitung ist sein Famulus Cornelius; hinter den stecken sich Anton Rummeling und seine Genossen, um eine persönliche Aussprache mit dem Doktor zu erwirken. Sie wollen ihn bitten, daß er dafür Sorge trage, daß sie zum Studium der Theologie nach Wittenberg geschickt und später als Prediger angestellt werden. Cornelius verspricht, ihnen zur Erfüllung ihrer Wünsche behilflich zu sein, weist sie auch darauf hin, daß sie zunächst vor Bugenhagen ein Examen bestehen müßten, ja, er verrät ihnen sogar, daß das Kapitel von der Buße ein Lieblingsthema seines Herrn bei solchen Gelegenheiten sei. Da ist es kein Wunder, daß bei den schlagfertigen Antworten der Prüflinge der Doktor seinen Famulus lachend anblickt und zu ihm spricht: „Aus eigenem Köcher kommt jener Pfeil nicht.“ Jedenfalls scheinen ihm die Geprüften würdig, daß die Herzöge jährlich 48 Gulden zu ihrem Studium und 5–6 Gulden zu Kleidung und Zehrung gewähren. Bugenhagen selber soll in Wittenberg ihr Schatzmeister sein.

Von Rummelings späterem Leben wissen wir wenig. Was die gelehrte Forschung über ihn aufgeschöbert hat, geht wenig hinaus über die Angabe des Ortes und der Zeit seiner späteren Wirksamkeit: 1536 Student in Wittenberg, 1537 Prediger in

Pasewalk, 1542 in Stettin tätig, 1556 Prediger an der St. Marienkirche in Stargard, 1584 sein Tod.

Die erhaltenen Tagebücher aber zeugen davon, wie aus einem der letzten Mönche von Eldena, der nach echt niederländischer Art bedächtig und vorsichtig prüfend seinem Ziele zustrebte, ein innerlich überzeugter lutherischer Pfarrer ward.

Literaturbericht.

(Alle auf die Kirchengeschichte Pommerns bezüglichen Neuerscheinungen sollen hier angezeigt und besprochen werden. Die Schriftleitung bittet um Einsendung von hierfür in Frage kommenden Büchern und Aufsätzen an Herrn Professor D. Dr. Beyer in Greifswald, Am Straben 3).

Heuer-Regel. Das heilige Tor. Ausgabe A. II. Teil, 3. Heft. Hirt Breslau, 1928. 1,65 RM.

Unter der Not der Nachkriegszeit hat man es besonders deutlich empfunden, wie wenig brauchbar für die Jugend ein großer Teil der bis dahin üblichen Religionslehrbücher war. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß in den letzten Jahren sowohl für die höheren Schulen als auch für die Volksschulen Lehrbücher geschaffen wurden, von denen man mit gutem Grunde annehmen kann, daß sie nicht ohne Wirkung auf die Jugend bleiben werden. In besonderem Maße scheint mir das von den im Verlag Teubner erschienenen „Hilfsbüchern für den Religionsunterricht“, in denen Prof. Beyer und Prof. Rückert den Band für die Oberstufe bearbeitet haben, und von der in den Jahren 1927 und 1928 entstandenen Heuer-Regelschen Sammlung „Das heilige Tor“ zu gelten. Die Auswahl und Darbietung des Stoffes, vor allem auch die Beigabe einer größeren Anzahl guter Bilder dürfte sicherlich viel Anziehendes für die Jugend haben.

Für die „Blätter für Kirchengeschichte Pommerns“ möchte ich zur Besprechung das oben angezeigte 3. Heft des II. Teils her-

ausgreifen, in dem neben der allgemeinen Kirchengeschichte die Kirchengeschichte Pommerns auf 48 Seiten von Superintendent Horn-Neustettin behandelt ist. Da in der wissenschaftlichen Darstellung der Kirchengeschichte Pommerns noch große Lücken klaffen, ist es nur verständlich, daß auch in unserem Schulbuch wichtige Epochen wie der Dreißigjährige Krieg, der Pietismus und die Aufklärungszeit und manches andere übergangen ist, was in einem Schulbuch späterer Zeiten, wenn die wissenschaftlichen Grundlagen geschaffen sind, Erwähnung finden muß. Das aber, was geboten wird, ist so fesselnd geschrieben und wiederum mit guten Bildern ausgestattet, daß man beim Lesen seine Freude daran hat und sicherlich auch Pfarrer bei der Vorbereitung für den Konfirmandenunterricht manche Anregung finden werden. Vor allem wollen wir es dem Verfasser danken, daß er die letzten hundert Jahre besonders eingehend behandelt und das Luthertum unserer Pommerschen Christen gebührend würdigt, welches in den Liebesanstalten seinen lebendigen Ausdruck gefunden hat.

L a a g.

Schulz, G. Geschichte des Dorfes Klätkow 1223—1924 (Sonderdruck aus dem Gemeindeboten, Beilage zum Greifenberger Kreisblatt). Es ist immer wieder sowohl von Profan- wie Kirchenhistorikern aufs lebhafteste bedauert worden (vgl. noch zuletzt Wehrmann in den „Blättern für Kirchengeschichte Pommerns“, Heft 3, S. 24), daß in den Pfarrarchiven unserer Heimatprovinz viel wertvolles Material schlummert, an das der Forscher vergeblich heranzukommen sich bemüht. Um so dankbarer müssen wir es begrüßen, wenn hier und da der Versuch gemacht wird, die Geschichte einer Einzelgemeinde zusammenhängend darzustellen. Ohne diese kleinen Mosaiksteine läßt sich nun einmal ein Gesamtgemälde der Pommerschen Kirchengeschichte, das einwandfrei ist, nicht entwerfen. Hervorzuheben ist an der vorliegenden Arbeit, daß das Material nicht planlos zusammengetragen, sondern kritisch gesichtet ist und daß der Verfasser immer wieder die Ereignisse der Einzelgemeinde in einen größeren Zusammenhang stellt. Viele ähnliche Arbeiten würden uns bald in der Erforschung der Kirchengeschichte unserer Heimatprovinz ein gutes Stück vorwärts bringen.

L a a g.

Kurt Poppe, Kolobrezeg, Roman aus Pommerns Wendenzeit. Berlin: E. S. W. Meyer.

Ein guter historischer Roman ist ein treffliches Hilfsmittel, sich Kultur und Geist einer vergangenen Zeit lebendig vor die Seele zu stellen. Zu den Gaben, die der Historiker braucht, gehört ja nicht zuletzt die Phantasie, welche ihn befähigt, verstaubte Notizen auf vergilbten Papieren in Bilder lebensvollen Geschehens umzusetzen. Aber dieses Schöpfertum ist immer gebunden durch die scharfen Grenzen des aus den Quellen Belegbaren. Der Historiker darf seine Anschauung vom Wesen einer Zeit nur an solchen Menschen und Geschehnissen verdeutlichen, welche als geschichtliche Personen oder Ereignisse durch das Zufallspiel der Überlieferung gesichert sind, und dies wieder nur in dem gleicherweise abgesteckten Umfang. Der Dichter eines historischen Romans muß zunächst ebenso fleißig und sorgfältig vorgehen wie der Geschichtsforscher, ja muß eigentlich selbst ein solcher werden, wie Dahn oder Frentag es waren. Aber dann darf er das Menschentum der Vergangenheit, wie er es geschaut hat, zusammendrängen in Einzelgestalten, die er ins Dasein ruft, darf zeigen, wie sich die großen und kleinen Fragen eines Zeitabschnitts der Geschichte in einzelnen Menschenherzen spiegeln, ja deren Schicksal bestimmen. Der Historiker in ihm fragt dann nicht mehr nach der Geschichtlichkeit der einzelnen Erscheinung, sondern nach der Wirklichkeit des Hintergrundes, vor dem und aus dem sie lebt.

So ist es dankbar zu begrüßen, daß auch Pommerns Vergangenheit nicht nur gewissenhafte Geschichtsschreiber, sondern auch begabte Dichter gefunden hat. Es lohnte sich, die historischen Romane, welche Pommerns Geschichte zum Gegenstand haben, im Zusammenhang kritisch zu würdigen. Ein recht ansprechender Versuch ist auch Kurt Poppes Roman aus der Zeit der ersten Berührung des ostpommerschen Wendentums mit dem Christentum. Die Erzählung selbst ist unaufdringlich, ohne jede Effekthascherei. Schade ist nur, daß der Verfasser seinen Stil durch ein merkwürdiges Weglassen der persönlichen Fürwörter entstellt, wohl in dem Glauben, dadurch wirke die Sprache seiner Menschen altertümlich. Vom Leben der Wenden wissen wir

ja nicht viel. Aber die Bilder, die Poppe von ihren Trinkgelagen und Jagden, ihren Totenfeiern und kultischen Zeremonien zeichnet, sind recht anschaulich. Keine Tendenz beherrscht die Darstellung. Sie schließt auch nicht mit einem billigen Triumph des Christentums. Nur ganz in der Ferne ahnt man am Schluß über den rauchenden Trümmern des wendischen Kolobrezeg das deutsche und christliche Kolberg. Beyer.

Käthe Papke, Das Kreuz auf Usedom, Roman. Gütersloh: C. Bertelsmann.

Fast zur selben Zeit, die einen Dichter gelockt hat, die erste Verührung des Wendentums in Hinterpommern mit dem Christentum in Gestalt eines Romans darzustellen (siehe die vorige Besprechung und die dort ausgesprochenen grundsätzlichen Gedanken), haben auch die Anfänge des Christentums in Vorpommern eine dichterische Behandlung erfahren. Die allen an ihr Beteiligten unvergeßliche Feierstunde auf dem Burgberg bei Usedom, als das ragende Kreuz geweiht wurde, das an der Stelle steht, an der Pfingsten 1128 die Führer der vorpommerschen Wendenstämme das Christentum angenommen haben, ist für diese Dichtung ein fruchtbarer Moment geworden und hat ihr den Namen gegeben. Freilich ist es nicht jener Vorgang aus der Zeit Ottos von Bamberg, der den Gegenstand des Romans bildet. Sondern er spielt fast ein Jahrhundert früher. Und neben der Möglichkeit, erste Keime pommerschen Christentums dichterisch zu verklären, hat Käthe Papke ein anderes Motiv gereizt, das uralte, immer wieder die Einbildungskraft und dichterische Schau beflügelnde Sagenmotiv vom versunkenen Vineta. Dort ist der Schauplatz des Romans. Wir bekommen insolgedessen nicht wie in Poppes Kolobrezeg als eigentliches Anliegen des Dichters ein Bild vom heidnischen Leben der slavischen Bewohner Pommerns. Denn Jumne - Vineta ist eine Handelsstadt, die zwar von Liutizen beherrscht wird, aber in der griechische Paläste stehen und in der Juden und Araber keine geringere Rolle spielen als in irgend einer der großen Städte am Mittelmeer. Ob dies Bild geschichtlich richtig ist, wird nie gesagt werden können, da Vineta mit seiner ganzen Art und Geschichte wohl immer im Geheimnisvollen blei-

ben wird — vielleicht nicht zu seinem Schaden. In dieser Stadt faßt nun durch sächsische Mönche das Christentum Fuß und wie es die Seelen gewinnt, das ist der eigentliche Inhalt des Buches, der mit der Herzengeschichte einiger seiner Bewohner in zarter zurückhaltender Form verbunden ist. Man möchte wünschen, daß es der Verfasserin noch mehr geglückt wäre, das deutlich werden zu lassen, was das eigentlich Sieghafte an dem jungen Christentum gewesen ist. Aber ein schöner und innerlicher Anfaß ist da. Wie das Christentum Liebe bringt und Opfer fordert, das wird fein geschildert und in der Schlußdarstellung der Flucht der kleinen Christengemeinde aus Jumne und ihres Märtyrertums auf dem Burgberg vor Usedom erreicht sie wirkliche Größe. Schön wie dann der Ausklang des Ganzen die Kraft der Vergebung ist.

Beyer.

Chronik.

Oberstudiendirektor D. Dr. Friedrich †.

Am 5. Januar 1930 verstarb unerwartet nach kurzer Erkrankung der Leiter des Stettiner Marienstiftsgymnasiums, Oberstudiendirektor Prof. D. Dr. Carl Friedrich. Der Heimgang dieses Mannes hinterläßt eine tiefe Lücke, die sich nur sehr schwer wird wieder ausfüllen lassen. Aus Friedrichs tiefschürfender Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Heimatgeschichte ergab sich naturgemäß auch eine eingehende Beschäftigung mit kirchlichen und kirchengeschichtlichen Studien; noch mehr: gerade dies Gebiet der Heimatforschung wuchs sich zu einem mit besonderer Hingabe gepflegten Lieblingskinde Friedrichs aus. In den Baltischen Studien, der Zeitschrift der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumsforschung, veröffentlichte Friedrich, in Bd. 21 und 23 der neuen Folge, die Ergebnisse gründlichster Forschungen über die ehemalige Stettiner Marienkirche und ihren Besitz, in Band 24 derselben Zeitschrift dasselbe über die Nicolaikirche zu Stettin; in Nr. 2 des amtlichen Nachrichtenblattes des Stettiner Verkehrs-

vereins ist noch 1930 eine Arbeit Friedrichs über „Stettiner Kirchen“ erschienen; auch die verschiedenen Veröffentlichungen Friedrichs zur Baugeschichte Stettins in den Baltischen Studien, in dem Sammelwerk „Pommern“, aufgenommen von der Staatl. Bildstelle, in dem Sammelband „Deutschlands Städtebau“, sie alle vergessen niemals, auch der Kirchen und ihrer Geschichte zu gedenken. Friedrichs kirchengeschichtliche Forschungen waren es zum Teil mit, die i. J. 1928 die theologische Fakultät der Universität Greifswald bewogen, ihm die Würde eines Ehrendoktors der Theologie zu verleihen. — Mögen Friedrichs Arbeiten eine gleichwertige Nachfolge finden!

G.



PAUL SCHEMPF

Lehrers Stellung zur höchsten Stellung

Geographie der Städte und ihrer Entwicklung

in Geschichte der Städte

von Paul Schempf

The following text is a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a preface or introduction to a book, discussing the author's perspective on the history and development of cities. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN



PAUL ALTHAUS

Communio Sanctorum

Die Gemeinde im Lutherischen Kirchengedanken

Bd. I Luther

(Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus Reihe I Bd. 1)

herausgegeben von Paul Althaus, Karl Barth und Karl Heim

in Subskription Mk. 2,40 / Einzelpreis Mk. 3,20

Mit vorliegender Schrift wird u. B. zum erstenmal in der theolog. Literatur gezeigt, wie Luthers Kirchengedanke ganz in seiner Theologia crucis verwurzelt ist. Wir sehen die Fäden von jedem einzelnen Punkt der lehrreichen Studie aus ins eigentlich Zentrale der Lutherischen Botschaft laufen. Darinnen liegt der unschätzbare Wert dieser Arbeit, die sowohl einen tief schürfenden Gelehrten als einen frommen Menschen als ihren Schöpfer erkennen läßt und die besonders auch darum wertvoll ist, weil sie in einer Fülle von Zitaten aus Luthers Schriften den Reformator selbst in seiner herzerquickenden Ursprünglichkeit zu Worte kommen läßt.

(Neuwerk)

PAUL SCHEMPP

Luthers Stellung zur heiligen Schrift

Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus Reihe II Bd. 3

herausgegeben von Paul Althaus, Karl Barth und Karl Heim

in Subskription Mk. 2,50

einzelnen bezogen Mk. 3,50

Die vorliegende Schrift hat den großen Wert, daß sie von der Erkenntnis getragen wird, daß Luthers Stellung zur heiligen Schrift diktiert ist von der Realität der Offenbarung Gottes in Jesus Christus. Ist Christus das Wort, so sind seine Worte, so ist das Evangelium, so ist die ganze auf Christus hinielende Bibel, so ist die Heilige Schrift „Wort Gottes“, die als solche keine Rechtfertigung braucht vonseiten des Menschen, sondern die unbedingte, vom lebendigen Geist Gottes durchwaltete Autorität ist. Es weht ein frischer, mit den dünnen Blättern liberaler Dogmatik aufräumender und die reformatorische Erkenntnis zu neuer Blüte treibender Luftzug durch dieses knappe, zielbewußte und klar geschriebene Büchlein, das Luther in vielen und weniger bekannten Zitaten selbst reichlich zu Wort kommen läßt.

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN